



Impftaxis in Dresden für Personen ab 80 Jahre

Stadtrat beschließt finanzielle Unterstützung für betagte Personen



Der Stadtrat hat am 4. März einstimmig eine Vorlage zu den Impftaxis in Dresden beschlossen.

Konkret sieht der Stadtrats-Beschluss vor, dass Personen, die

- das 80. Lebensjahr vollendet haben

- in Dresden gemeldet sind,
- einen Impftermin am Dresdner Impfzentrum haben und
- eine Einwilligungserklärung gemäß Art. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) abgeben, ein sogenanntes Impftaxi in Anspruch nehmen können.

Fragen und Antworten zum städtischen Angebot „Impftaxi“ stehen auf der Seite 4 in diesem Amtsblatt.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert begrüßt den Stadtrats-Beschluss: „In der aktuellen Pandemielage ist es wichtig, dass besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen so schnell und sicher wie möglich zu ihrer Schutzimpfung kommen. Gerade für hochbetagte Seniorinnen und Senioren kann der Weg zum Impfzentrum eine Hürde darstellen – insbesondere wenn keine Unterstützung im privaten Umfeld vorhanden ist. Deshalb bieten wir unseren Seniorinnen

und Senioren mit dem „Impftaxi Dresden“ ein Mobilitätsangebot, um die Corona-Schutzimpfungen im Impfzentrum Dresden wahrzunehmen. Der Eigenanteil für eine einfache Fahrt beträgt zehn Euro. Alles darüber hinaus übernimmt die Stadt. Ich freue mich, dass der Stadtrat unserem Vorschlag einstimmig gefolgt ist und danke der Dresdner Taxi-Genossenschaft für die schnelle Umsetzung.“

Bislang gibt es bundesweit keine einheitliche Regelung zur Übernahme von Fahrtkosten oder zur Bereitstellung von Fahrdiensten zum Impfzentrum. Der Freistaat Sachsen hat ebenfalls keine Regelungen diesbezüglich erlassen. Insbesondere für alte Menschen, die höchste Impfpriorität im Impfzentrum haben, kann der Weg zum Impfzentrum eine Hürde darstellen. Für Personen mit Pflegegrad und/oder Schwerbehinderung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Fahrtkosten auf Basis der Krankentransport-Richtlinie des G-BA (Krankentransportschein, § 60 SGB V Fahrtkosten) erstattet zu bekommen. Dafür ist aber eine Verordnung durch den Hausarzt einzuholen. Ergänzend

Am Impftaxi: Manuela Scharf, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und Senioren in der Landeshauptstadt Dresden, die stellvertretende Leiterin des DRK-Impfzentrums Dresden, Elisa Reiningger und Jan Kepper, Vorsitzender der Dresdner Taxigenossenschaft e. G. (von links).

Foto: Katrin da Costa André

zu dieser Option möchte sich die Stadt finanziell an den Kosten eines Fahrdienstes zum Impfzentrum beteiligen. Gemeint sind hier alle Personen im Alter von 80 Jahren und älter mit Hauptwohnsitz in Dresden, die im privaten Umfeld keine Unterstützungsmöglichkeit erfahren bzw. für die der Weg mit dem Öffentlichen Personennahverkehr nicht zumutbar ist oder ein zu großes Hemmnis darstellt.

Das anvisierte Vorhaben der Landeshauptstadt begründet sich vor allem durch die besondere Hilfebedürftigkeit von Personen, die 80 Jahre und älter sind und der höchsten Dringlichkeit zur Impfung durch diesen Personenkreis – gerade auch vor dem Hintergrund der zunehmend auftretenden Virusmutationen.

Weitere Informationen bietet das Internet: www.dresden.de/corona.

Oberbürgermeister



Am Sonnabend, 20. März, findet von 13 bis 16 Uhr die nächste Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters statt – aufgrund der aktuellen Corona-Situation wieder per Telefon. Dafür sind noch Anmeldungen möglich, die das Bürgermeisteramt per E-Mail an buergersprechstunde@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 21 21 entgegennimmt. Auch in diesem Jahr bietet Oberbürgermeister Dirk Hilbert seine Bürgersprechstunde an. Dresdnerinnen und Dresdner haben telefonisch die Möglichkeit in einer Viertelstunde, jeweils an einem Sonnabend, ihre Probleme, Anregungen und Sachverhalte persönlich darzulegen. Alternativ nimmt die Abteilung Bürgeranliegen im Bürgermeisteramt gern auch Anfragen zur schriftlichen Beantwortung entgegen unter folgenden Kontaktdaten:

Landeshauptstadt Dresden
Bürgermeisteramt
Abt. Bürgeranliegen
PF 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 21 21
buergeranliegen@dresden.de

Baubürgermeister

39

Zu seiner nächsten Telefon-Bürgersprechstunde lädt der Bau- und Verkehrsbürgermeister Stephan Kühn Interessierte am Dienstag, 16. März, 16 bis 18 Uhr, ein.

Aus dem Inhalt



Corona-Schutz Sächsische Verordnung	17–26
Allgemeinverfügungen Stadt Widerruf Lockerungen	15 16
Stadtrat Ausschüsse und Beirat Stadtbezirksbei- und Ortschaftsräte	32 33
Ausschreibungen Frühjahrsmarkt 2021 Herbstmarkt 2021 Stellen	26–27 28–29 33

Fußwegreparatur auf der Justinenstraße

Bis voraussichtlich Mittwoch, 31. März, saniert das Straßen- und Tiefbauamt den Fußweg der Justinenstraße in Höhe der Hausnummer 7 bis zum Paulusplatz in Blasewitz. Der Gehweg erhält neue Betonplatten und Granitbordsteine. Dabei werden auch die Gullys überprüft und gegebenenfalls repariert. Am Paulusplatz entsteht eine behindertengerechte Gehweg-Absenkung zur bequemen Überquerung der Straße. Während der Bauzeit bleibt der Fußweg abschnittsweise voll gesperrt. Fußgänger können den gegenüberliegenden Gehweg nutzen. Schilder weisen auf die geänderte Situation hin.

Die Firma Sächsische Straßen- und Tiefbaugesellschaft mbH führt die Arbeiten aus. Die Kosten betragen etwa 29.000 Euro.

Broschüre zur Mobilität jetzt online

Mit dem „System repräsentativer Verkehrsbefragung“ (SrV) erforscht die TU Dresden seit 1972 im Fünf-Jahres-Rhythmus das Mobilitätsverhalten der Dresdnerinnen und Dresdner. Im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden, der Dresdner Verkehrsbetriebe und des Verkehrsverbundes Oberelbe wurde sie 2018 zum elften Mal durchgeführt.

Das Stadtplanungsamt hat gemeinsam mit der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) und dem Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) wichtige Ergebnisse für Dresden in übersichtlichen Infografiken aufgearbeitet und mit den Ergebnissen für das Umland in einer Broschüre zusammengestellt.

www.dresden.de/srv



Spielplatz Hebbelstraße erhält neue Spielgeräte

Landeshauptstadt und Stadtbezirksamt Cotta investieren rund 160.000 Euro



Aktuell wertet das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft den Spielplatz an der Hebbelstraße in Cotta mit neuen Spielgeräten auf. Das Büro Kretzschmar und Partner – Freie Landschaftsarchitekten hatte 2020 die Planungsarbeiten übernommen. Die Investitionen des Stadtbezirksamtes Cotta und des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft in Höhe von rund 160.000 Euro fließen hauptsächlich in neue Spielgeräte. Die Struktur des Platzes sowie die intakten Ausstattungselemente (Seilbahn, Drehring, Wipp-Tiere, Tischtennisplatten und

Jugendsitzplatz) bleiben weitgehend erhalten.

Im Rahmen der Baumaßnahme entstehen räumlich gesehen drei neue Spielbereiche. Die Kinder der Altersgruppe drei bis sechs Jahre erhalten eine Fläche neben den neuen Wipp-Tieren. Dazu erreichten Landschaftsbauer ein Sandspiel und verschiedene kleinere Kletterstrukturen. Hier können sich nach Abschluss der Arbeiten die Kleinsten im Balancieren und Klettern erproben. Drei neue Spielhäuschen werden integriert.

Außerdem errichten Arbeiter

Spielplatz Hebbelstraße in der Visualisierung. Quelle: Büro Kretzschmar und Partner – Freie Landschaftsarchitekten

eine Nestschaukel als zweiten Spielbereich auf der Fläche neben dem zu erhaltenden Drehring. Für die Sechs- bis Zwölfjährigen ist ein großes Spielgerät für Kletter- und Rutscherlebnisse in Arbeit. Dieses Spielgerät ist vom Schwierigkeitsgrad her so konzipiert, dass es für Kinder mit unterschiedlichen Kletterfähigkeiten gleichermaßen geeignet ist. Das bedeutet, dass es über eine längere Entwicklungsperiode der Kinder nutzbar ist.

Alle Spielgeräte werden aus Naturmaterialien frei entworfen. Dafür hat das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft einen Spielgerätewettbewerb ausgelobt. Anfang des Jahres konnte das Atelier für Holzgestaltung und Restaurierung als Sieger des Wettbewerbs gekürt und beauftragt werden. Die begleitenden Garten- und Landschaftsbauarbeiten führt die Firma Natur und Stein Landschaftsbau GmbH Dresden aus. Deren Fachkräfte pflanzen auch neue Bäume, um die Spielbereiche besser zu beschatten. Der Abschluss der Arbeiten ist für Mai 2021 geplant.

Bund für Umwelt und Naturschutz zieht Klage zurück

Landeshauptstadt fordert zügigen Baustart an der S 177

Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) hat vergangene Woche seine im April 2018 eingereichte Klage gegen ein weiteres Teilstück der Schnellstraße S 177 überraschend zurückgezogen. Für einen 5,4 Kilometer langen Abschnitt der Dresdner Ostumfahrung im Schönfelder Hochland

besteht damit nun unbestrittenes Baurecht. Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Wir sind erleichtert, nach drei Jahren des zähen Wartens endlich auf mehr Planungssicherheit hoffen zu dürfen. Ich erwarte, dass der Freistaat jetzt zügig einen Zeitplan für die Realisierung vorlegt. Pendler und Wirtschaftstreibende

warten sehnsüchtig auf diese verkehrliche Verbesserung für die Region Dresden.“

Die Landeshauptstadt verspricht sich davon unter anderem eine bessere Anbindung ihres Gewerbegebiets Rossendorfer Ring.

www.dresden.de/wirtschaft





**WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG
FÜR UNSER TEAM IN DER WOHNSTÄTTE FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNGEN ALTLEUBEN!**

Sie sind Fachkraft in der Behindertenhilfe (z.B. Heil- oder Sozialpädagoge, Heilerziehungspfleger)? Sie sind Pflegefachkraft oder Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation bzw. haben den Wunsch, diese zeitnah zu erwerben?
Wir freuen uns auf Sie!

Cultus gGmbH
der Landeshauptstadt Dresden
Freiberger Straße 18
01067 Dresden
bewerbung@cultus-dresden.de

Unsere Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.cultus-dresden.de



Cultus
gGmbH
der Landeshauptstadt
Dresden

Neue sächsische Verordnung – Lockerungen auch in Dresden

Stadt gibt finanzielle Unterstützung zum Impftaxi – Testzentrum auf dem Dresdner Messegelände bietet kostenfreie Tests an

■ Neue Regelungen mit der Corona-Schutz-Verordnung ab dem 8. März – Freistaat ermöglicht vorsichtige Lockerungen

Das Kabinett hat nach den Beschlüssen der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 3. März die sächsische Corona-Schutz-Verordnung angepasst. Diese steht auf den Seiten 17 bis 26 in diesem Amtsblatt. Die neue Verordnung gilt seit 8. März bis Ablauf des 31. März 2021.

Damit werden die geltenden Corona-Maßnahmen im Wesentlichen fortgeführt. Die Grundsätze wie Reduzierung der Kontakte und das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen im öffentlichen Raum (idealerweise medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske), überall dort, wo sich Menschen begegnen, bleiben gültig. Dies gilt auch für den Verzicht auf Reisen und Besuche sowie die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln.

■ Die Kontaktbeschränkungen werden gelockert: Ein Hausstand darf sich in der Öffentlichkeit sowie in privat genutzten Räumen und Grundstücken mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes treffen. Insgesamt sind maximal fünf Personen erlaubt. Kinder unter 15 Jahren werden nicht mitgezählt.

■ Die bislang geltenden Ausgangsbeschränkungen und die damit verbundene Auflage, die Unterkunft nur mit triftigem Grund verlassen zu dürfen, werden grundsätzlich aufgehoben. Dies gilt auch für das Alkoholverbot. Die nächtliche Ausgangssperre fällt ersatzlos weg.

■ Alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt sind ab 15. März verpflichtet, einmal wöchentlich einen Corona-Test vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Arbeitgeber müssen die Tests für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung stellen. Arbeitgeber sind verpflichtet, ab dem 22. März 2021 ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Schnelltests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelungen ist, dass ausreichend Testungen am Markt vorhanden sind.

■ Fahrschulen dürfen vollumfänglich öffnen. Bedingung ist eine wöchentliche Testung des Personals, ein Hygienekonzept und

ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest des Kunden.

■ Buchläden, Baumschulen, Gartenmärkte, Baumärkte und Blumengeschäfte gelten künftig als Geschäfte und Märkte des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung und dürfen öffnen. Nötig sind hier eine Begrenzung der Kundenzahl und ein Hygienekonzept.

Die im Folgenden aufgeführten, inzidenzbasierten Lockerungen sind nicht zulässig, wenn das festgelegte Maximum von 1.300 durch Covid-19-Erkrankte belegten Krankenhausbetten in Sachsen auf der Normalstation überschritten wird.

■ Sieben-Tage-Inzidenzwert unter 100 – der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann hier erlauben:

■ Click & Meet im Einzel- und Großhandel nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum. Erlaubt ist maximal ein Kunde pro angefangenen 40 Quadratmeter Verkaufsfläche. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige zählen nicht mit.

■ Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außen-sportanlagen.

■ Öffnung von weiteren körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetik- und Tattoostudios mit wöchentlicher Testung des Personals. Kunden müssen einen tagesaktuellen negativen Covid-19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen.

■ Ab 15. März 2021: Öffnung von botanischen Gärten, Zoos und Tierparks mit vorheriger Terminbuchung. Gleiches gilt für die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten.

■ Inzidenzwert bleibt 14 Tage auf diesem Niveau, dann sind folgende Öffnungen frühestens ab 22. März möglich:

■ Außergastronomie mit vorheriger Terminvereinbarung. Sitzen mehrere Hausstände an einem Tisch, ist ein negativer, tagesaktueller Covid-19-Schnell- oder Selbsttest notwendig.

■ Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Konzertveranstaltungenorten, Musiktheatern, Musik-, Kunst- sowie Tanzschulen. Bedingung ist ein negativer, tagesaktueller Covid-19-Schnell- oder Selbsttest für Besucher.

■ Kontaktfreier Sport im Innen-

bereich sowie Kontaktsport im Außenbereich. Teilnehmer müssen einen negativen, tagesaktuellen Covid19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen.

■ Öffnung von Bibliotheken.

■ Sieben-Tage-Inzidenzwert unter 50 – der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann hier erlauben:

■ Öffnung des Einzel- und Großhandels mit Kundenbeschränkung.

■ Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (maximal 20 Personen) im Außenbereich.

■ Ab dem 15. März 2021: Öffnung von Zoos, botanischen Gärten und Tierparks sowie Museen, Galerien und Gedenkstätten ohne Terminvereinbarung.

■ Inzidenzwert bleibt 14 Tage auf diesem Niveau, dann sind folgende Öffnungen frühestens ab 22. März möglich:

■ Öffnung der Außenbereiche der Gastronomie ohne Terminvereinbarung und ohne Testpflicht für Gäste.

■ Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Konzertveranstaltungenorten und Musiktheatern ohne Testpflicht für Besucher.

■ Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich ohne Testpflicht für Teilnehmer.

■ Sieben-Tage-Inzidenzwert von unter 35 – der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann hier erlauben:

■ Lockerung der Kontaktbeschränkungen: Es dürfen sich in der Öffentlichkeit und im privaten Raum bis zu drei Hausstände mit insgesamt maximal zehn Personen treffen. Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt.

■ Rückfall-Regelung – Verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Inzidenz

Bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 bzw. 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, gelten im Landkreis oder kreisfreien Stadt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder die alten Regelungen. Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.

.....
www.coronavirus.sachsen.de



■ Dresden lässt weitere Öffnungsschritte zu – Neue Corona-Schutz-Verordnung ermöglicht nächste Lockerungen

Seit dem 8. März gilt im Freistaat Sachsen eine neue Corona-Schutz-Verordnung. Diese lässt entsprechend den Festlegungen von Bund und Ländern weitere Öffnungsschritte zu. Die Lockerungen sind an die Voraussetzung geknüpft, dass sowohl im Freistaat als auch in der Landeshauptstadt Dresden der 7-Tages-Inzidenzwert unter 100 pro 100.000 Einwohnern liegt. Diese Voraussetzung ist aktuell seit dem 13. Februar und damit länger als die geforderten fünf aufeinanderfolgenden Tage erfüllt. Die Landeshauptstadt Dresden macht daher von der Möglichkeit zur Lockerung mit einer Allgemeinverfügung (siehe Seite 16 in diesem Amtsblatt) Gebrauch und lässt folgende Öffnungen zu:

■ Seit dem 8. März

■ können bisher geschlossene Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche öffnen. Bedingung ist die vorherige Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit einer Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige werden bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt.

■ kann Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außen-sportanlagen, stattfinden.

■ können körpernahe Dienstleistungen wie beispielsweise die in Kosmetik- oder Nagelstudios angeboten werden. Voraussetzung ist ein Hygienekonzept, dass unter anderem ein Terminmanagement zur Vermeidung von Kundenansammlungen und die wöchentliche Testung der Beschäftigten beinhaltet. Zudem müssen Kunden ein tagaktuelles negatives Testergebnis vorweisen. Dieses ist allerdings keine Voraussetzung für Kunden von Friseurbetrieben, bei Fußpflege oder soweit die körpernahen Dienstleistungen medizinisch notwendig sind.

■ Ab dem 15. März 2021 können zudem

◀ Seite 3

■ botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks, Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung sowie der Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen. Zudem wird der Einzelunterricht in Musikschulen zugelassen.

Neben diesen Lockerungen fällt die Einschränkung auf den 15 Kilometer-Radius für Einkauf oder Bewegung weg. Die nächtliche Ausgangssperre und die Ausgangsbeschränkungen, die das Verlassen der eigenen Unterkunft nur aus einem triftigen Grund zulassen, werden ebenfalls aufgehoben. Auch die Allgemeinverfügung zur Regelung des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit von Seiten der Landeshauptstadt Dresden gilt dann nicht mehr.

Sofern die 7-Tages-Inzidenz im Freistaat Sachsen oder in der Landeshauptstadt Dresden den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, werden die Lockerungen wieder aufgehoben.

■ Wichtige Fragen und Antworten zum neuen Angebot „Impftaxi“ der Landeshauptstadt Dresden

■ Wo melde ich mich, wenn ich einen Impftermin in Dresden, aber keine Fahrmöglichkeit habe? Interessierte, die das 80. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind, können sich ein Impftaxi bestellen. Dies geht telefonisch unter (03 51) 211 211 bei der Taxigenossenschaft Dresden von Montag bis Sonntag von 8 bis 16 Uhr. Zur Buchung muss die Impftermin-Bestätigung vorliegen. Diese stellt das Deutsche Rote Kreuz per Post oder per E-Mail zu. Wichtig ist auch, dass bei Antritt der Fahrt zum Impfzentrum der Personalausweis und die Krankenversicherungskarte vorhanden sind.

Mit weiteren Taxi-Unternehmen ist die Stadt zurzeit in Verhandlung.

■ Darf mich jemand begleiten? Es können ein Hausstand (ein Ehepaar oder eine einzelne Person) plus eine Begleitperson gemeinsam pro Fahrzeug und Strecke befördert werden. Eine Einhaltung aller geltenden Hygienemaßnahmen (insbesondere regelmäßiger Desinfektion der Fahrzeuge, Fahrpersonal mit medizinischem Mundschutz) ist gewährleistet.

■ Was muss ich selbst bezahlen? Pro Strecke ist beim Fahrpersonal ein Eigenanteil von zehn Euro zu entrichten, unabhängig von der Zahl der Fahrgäste im Impftaxi. Konkret

heißt das, bei zwei Impfungen mit Hin- und Rückfahrt wären dies insgesamt 40 Euro Eigenanteil pro Hausstand (inkl. Begleitperson). Die Landeshauptstadt Dresden trägt den verbleibenden Anteil der Gesamtfahrtkosten. Würde jedoch eine einfache Fahrstrecke unter zehn Euro kosten, trägt der Fahrgast diese Kosten selbst. Alles, was über zehn Euro einfache Fahrstrecke (Hin- oder Rückfahrt) kostet, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden. Ausnahmen bilden Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Dresden-Passes. Sie müssen nichts bezahlen.

Diese festgelegte Höhe des Eigenanteils ist für die ältere Zielgruppe der über 80-Jährigen zum einen transparent bezüglich der selbst zu tragenden Kostenhöhe. Zum anderen wird es dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht, indem jede hochbetagte Dresdnerin bzw. jeder hochbetagte Dresdner unabhängig von der Distanz des Wohnorts zum Impfzentrum den gleichen Eigenanteil zahlt.

■ Was muss ich alles bereithalten, wenn ich mir das Impftaxi bestelle und wenn ich abgeholt werde? Der Fahrgast wird bei der telefonischen Buchung über die Voraussetzungen und Teilnahmebedingungen (Einwilligung zur Datenerhebung, -speicherung und -nutzung) aufgeklärt. Ist der Fahrgast damit nicht einverstanden, kann das Angebot „Impftaxi“ der Landeshauptstadt Dresden nicht in Anspruch genommen werden.

Als weitere Voraussetzung, um die Fahrt tatsächlich antreten zu können, sind der Personalausweis und die Krankenversicherungskarte durch den Fahrgast mitzuführen, um die Impfung im Impfzentrum vornehmen lassen zu können – andernfalls ist keine Impfung möglich.

Das Fahrpersonal unterstützt die Fahrgäste mit einem Tür-zu-Tür-Service und prüft bei Zustimmung des Fahrgastes gerne das Vorhandensein der erforderlichen Unterlagen (Krankenversicherungskarte, Personalausweis) vor Fahrtantritt.

Die Taxi-Genossenschaft ist zudem mit Personal vor Ort am Impfzentrum vertreten, um sicherzustellen, dass der Fahrdienst an den dafür vorgesehenen Stellplätzen ankommt und die hochbetagten Menschen auch bis zum Eingang bzw. im Nachgang ab dem Ausgang des Impfzentrums zum Fahrdienst begleitet werden können.

■ Testzentrum auf dem Dresdner bietet kostenfreie Antigenschnelltests – Apotheken und



Hilfsorganisationen aufgerufen, sich zu beteiligen

Seit dem 8. März gibt es für die Dresdnerinnen und Dresdner die erste Möglichkeit, sich kostenfrei einmal wöchentlich mittels Antigenschnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Das Testzentrum befindet sich auf dem Gelände der Messe Dresden, Messering. Die dortige Schnellteststrecke ist täglich von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Termine müssen nicht gebucht werden.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Mit dem Angebot von Antigenschnelltests schaffen wir einen wichtigen zusätzlichen Baustein in der Bewältigung der Corona-Pandemie. Wenngleich uns ein Schnelltest als Momentaufnahme nicht die AHA+L-Regelungen vergessen lassen darf, ist er doch geeignet, nächste Lockerungsschritte zu gehen und diese mit einem Testregime eng zu begleiten. Um diese Aufgabe zu bewältigen, braucht es die Unterstützung vieler Institutionen und Akteure vor Ort. Für die gelungene Organisation in so kurzer Zeit bedanke ich mich sehr. Entsprechend der kommunalen Teststrategie des Gesundheitsamtes gibt es auf dem Gelände der Dresdner Messe die Möglichkeit, sowohl einen Antigenschnelltest als auch PCR-Tests durchzuführen. Denn bei einem positiven Schnelltestergebnis gilt es, eine PCR-Gegenprobe durchzuführen. Dies ist beides an Ort und Stelle möglich.“

Diese Teststrecke wird jedoch in den nächsten Tagen und Wochen

Vorbereitungen im Testzentrum-Zelt auf dem Gelände der Messe Dresden.

Foto: Michael Klahre

nicht die einzige Anlaufstelle für die Dresdnerinnen und Dresdner bleiben. Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Hiermit richte ich eine deutliche Bitte an mögliche Akteure, für sich zu prüfen, ob sie sich ebenfalls als Testzentrum anbieten möchten.“ Konkret können unter anderem Apotheken, aber auch Hilfsorganisationen oder Privatanbieter Testzentren sein und eine Beauftragung durch das Gesundheitsamt erhalten.

Um einen Eindruck zu gewinnen, welche Voraussetzungen für Testzentren erfüllt sein sollten, ist eine Checkliste online abrufbar. Einrichtungen, die eine Beauftragung als Testzentrum erhalten möchten, melden sich bitte per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de. Nach einem Vor-Ort-Termin mit dem Gesundheitsamt kann die Beauftragung erfolgen, die zur Abrechnung von Sach- und Personalkosten bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ermächtigt.

Möglich wird die kostenfreie Testung durch eine Änderung der Coronavirus-Testverordnung. Eine Übersicht über die vom Gesundheitsamt geprüften und mit der Durchführung der Antigenschnelltests beauftragten Testzentren finden Interessierte auf der genannten Internetseite.

www.dresden.de/corona



Dresdner Musikfestspiele – live wie digital

Städtische Plakatkampagne bewirbt Festival unter Pandemiebedingungen

Mit Herzblut, Vorsicht und hoher Flexibilität bereitet das Team der Dresdner Musikfestspiele aktuell die 44. Festivalsaison unter dem Motto „DIALOGE“ von Freitag, 14. Mai, bis Sonnabend, 12. Juni, vor. Rund 150 City-Light-Plakate werben derzeit in Dresden dafür.

Ziel von Intendant Jan Vogler und seinem Festspielteam ist es, unter Pandemiebedingungen musikalische Liveerlebnisse von Welt-niveau in Dresden zu ermöglichen, wobei der Gesundheitsschutz von Publikum, Künstlerinnen und Künstlern sowie Organisatorinnen und Organisatoren stets an allererster Stelle steht. Dazu befinden sie sich in ständigem Austausch mit Politikerinnen und Politikern, Musikerinnen und Musikern sowie Festivalpartnerinnen und -partnern.

Jan Vogler, Intendant der Dresdner Musikfestspiele, sagt: „Meine Verantwortung als Intendant und Dresdner ist es, auch während der Corona-Krise so viel wie möglich von der Ausstrahlung und musikalischen Kraft der Dresdner Musikfestspiele zu bewahren und Freude und positive Energie in den Alltag der Menschen zu bringen. Wir sind kreativ, flexibel und bleiben optimistisch in dieser Zeit. Formate mit begrenzter Zuschauerzahl, Streaming, Open



Air und viel Kommunikation mit unserem weltweiten Publikum – so werden wir die Festspiele 2021 durchführen.“

Zwei Monate vor dem Eröffnungskonzert nimmt der Festivalbetrieb unter Pandemiebedingungen Stück für Stück konkrete Form an: Viele Künstlerinnen und Künstler und Ensembles haben sich bereiterklärt, zweimal zu spielen, um der doppelten Anzahl an Besucherinnen und Besuchern den Musikgenuss auf Abstand zu ermöglichen. Dazu zählen die Konzerte von Pianist Emanuel

Ax, Violinist Kevin Zhu, Songwriterin Aoife O'Donovan und des Dresdner Festspielorchesters. Andere Konzerte wurden in größere Spielstätten verlegt, beispielsweise tritt die israelische Singer-Songwriterin Noa am Donnerstag, 3. Juni, in der Frauenkirche auf. Eine wichtige Säule der Musikfestspiele ist die Möglichkeit zu streamen, was besonders gefährdeten Personen, aber auch Fans weltweit den virtuellen Eintritt in etwa zehn ausgewählte Livekonzerte erlaubt.

Die „Afrikanische Nacht mit Pape Diouf“, dem Weltstar aus dem Senegal, wird in den Sommer verschoben. Das Konzert findet außerhalb der Festivalsaison am Mittwoch, 25. August, in der Jungen Garde statt.

Da es aufgrund von coronabedingten Einschränkungen und weltweiten Reisebeschränkungen kurzfristige Änderungen geben kann, stehen die ausführlichen Programmhefte zu den einzelnen Konzerten diesmal nur als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Alle Informationen zu doppelten Konzerten, Verlegungen, Verschiebungen und Ersatzprogrammen werden fortlaufend auf der Website der Dresdner Musikfestspiele aktualisiert. Der Kartenverkauf erfolgt ebenfalls unter www.musikfestspiele.com.

Tag des offenen Chors lädt am 13. März ein

Philharmonische Chöre stellen sich virtuell vor und werben neue Mitglieder

Am Sonnabend, 13. März, laden der Philharmonische Kinderchor und der Philharmonische (Erwachsenen-) Chor zum virtuellen Kennenlernen ein.

Annekatrin Klepsch, Zweite Bürgermeisterin und Beigeordnete für Kultur und Tourismus der Landeshauptstadt Dresden, sagt: „Mit dem Begegnungstag der Philharmonischen Chöre haben alle Generationen die Chance, das Chorsingen in dieser Zeit immerhin digital zu erleben und sich für eine Mitgliedschaft in einem der Chöre zu begeistern. Singen hält gesund und Singen im Chor stiftet Gemeinschaft, deshalb mein herzlicher Dank an Chordirektor Gunter Berger und Intendantin Frauke Roth für dieses Engagement! Wir alle hoffen auf eine Rückkehr der Chorproben und Chorkonzerte im Konzertsaal und im Freien, deshalb ist der Tag des offenen

Chors am 13. März ein musikalischer Lichtblick im kulturellen Lockdown.“

Chorleitung und Mitglieder der beiden Chöre stellen sich per Zoom persönlich vor, erzählen über ihre Probenarbeit und über Auftritte, beantworten Fragen und laden zum gemeinsamen Singen ein. Im Anschluss ist es möglich, direkt einen Termin zum persönlichen Vorsingen zu vereinbaren.

Termin, Anmeldung und Kontakte

Sonnabend, 13. März
14 Uhr Philharmonischer Kinderchor
16 Uhr Philharmonischer Chor
Die Begegnung dauert rund eine Stunde.

Eine Teilnahme ist nach Anmeldung bis zum 12. März möglich:
■ Philharmonischer Kinderchor: Iris Geißler, Inspizientin Kinderchor

E-Mail: geissler@dresdnerphilharmonie.de
Telefon (03 51) 4 86 63 47

■ Philharmonischer Chor: Klara Schneider, Chormanagerin
schneider@dresdnerphilharmonie.de
Telefon (03 51) 4 86 63 65



Bücherverbrennungen 1933 in Dresden

Die aktuelle Folge von #weiterlesen, dem Videoprojekt der Städtischen Bibliotheken in Zeiten von Corona, erscheint diesmal in Kooperation der Städtischen Bibliotheken mit dem Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung.

Mit den Bildern von brennenden Büchern auf dem Berliner Opernplatz und in anderen deutschen Städten ist der 10. Mai 1933 als Datum der nationalsozialistischen Bücherverbrennung in das kollektive Gedächtnis eingegangen.

In Dresdens Erinnerungskultur allerdings wird in dem Zusammenhang fast ausschließlich der 8. März 1933 genannt. Was passierte an jenem Tag am Wettiner Platz? Wie wird der Bücherverbrennung vom 10. Mai 1933 am Bismarckturn auf der Räcknitzhöhe gedacht? Erinnern wir, wenn wir am 8. März von der ersten Bücherverbrennung in Dresden sprechen, den richtigen Tag und den richtigen Ort? Das sind die Fragen, denen in dieser neuen Folge in der Bibliothek Südvorstadt der Historiker Mike Schmeitzner und der Redakteur der Sächsischen Zeitung Oliver Reinhard nachgehen.

Prof. Dr. Mike Schmeitzner ist seit 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Dresdner Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung. 2013 habilitierte er im Fach Neuere und Neueste Geschichte an der TU Dresden, wo er seit 2018 als außerplanmäßiger Professor lehrt. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen Diktaturkonzepte, Sachsen in der Weimarer Republik und unter zwei Diktaturen sowie die Geschichte der Sowjetischen Besatzungszone und der frühen DDR.

Oliver Reinhard ist studierter Historiker sowie Medienwissenschaftler. Seit über 20 Jahren schreibt er für die Sächsische Zeitung, deren stellvertretender Leiter im Ressort Feuilleton er heute ist. Er moderiert außerdem Diskussionsveranstaltungen zu Themen der Zeitgeschichte, aber auch der Gesellschafts- und Kulturgeschichte.

Das aktuelle Video der Reihe #weiterlesen ist online auf dem youtube-Kanal und der Website der Städtischen Bibliotheken Dresden zu sehen.

www.bibo-dresden.de



Der Oberbürgermeister gratuliert

■ zum 101. Geburtstag
am 12. März
Doris Heinrich, Blasewitz

■ zum 90. Geburtstag
am 12. März
Lisa Barthel, Prohlis
Gerhard Singer, Blasewitz
am 13. März
Thea Duschek, Plauen
Dorle Lucke, Altstadt
Ruth Wittig, Altstadt
Wolfgang Lachmann, Cotta
Harry Anselm, Altstadt

am 14. März
Ingeborg Maruhn, Prohlis
Roman Lorenz, Cotta
Ilse Kramer, Blasewitz

am 15. März
Marianne Richter, Weixdorf
Hans Friebe, Blasewitz
Annelies Angermann, Weißig
Helga Usbeck, Blasewitz

am 16. März
Heinz Jäckel, Altstadt
Helene Felgner, Blasewitz
Werner Thierbach, Altstadt

am 17. März
Günter Spies, Leuben
Marianne Mittag, Leuben
Gertraude Fünfstück, Cotta
Walter Ulber, Mobschatz
am 18. März
Sigrid Lingat, Klotzsche

■ zum 60. Hochzeitstag
am 18. März
Hilmar und Renate Friede,
Altstadt

ZAHL DER WOCHE

Im Rahmen der Corona-Kontrollen stellten die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes im Februar insgesamt 207 Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen fest und brachten diese zur Anzeige. 68 Verstöße gegen die Maskenpflicht wurden dabei registriert. Seit dem 15. Februar beträgt das Bußgeld für einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung 100 Euro. Um die Einhaltung der vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne zu überprüfen, klingelten die Bediensteten im Februar jede Woche bei 200 bis 250 Personen. Dabei wurden 16 Verstöße gegen die Quarantänebestimmungen festgestellt und dem Gesundheitsamt zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Internationale Wochen gegen Rassismus starten

Programm mit Online-Formaten, Workshops, Podiumsdiskussionen und Spaziergängen

Am Montag, 15. März, starten die Internationalen Wochen gegen Rassismus. Die Landeshauptstadt Dresden beteiligt sich auch in diesem Jahr an dieser bundesweiten Veranstaltungsreihe. Seit über 25 Jahren informieren die Aktionswochen in Deutschland über die Folgen und Gefahren von Rassismus und Diskriminierung.

Auch in Zeiten einer Pandemie macht menschenverachtendes Denken und Handeln keine Pause. Im Gegenteil: Corona hat Verschwörungsmethoden hervorgebracht, die Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus schüren und die Gesellschaft entzweien. Auch der 30. Todestag von Jorge Gombold am 6. April erinnert daran, welche Folgen Menschenverachtung und Hass haben können.

Dresden hat sich unter anderem durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus dazu verpflichtet, rassistische Strukturen und Diskriminierung abzubauen und die



gleichberechtigte Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.

Das Programm der Internationalen Wochen gegen Rassismus bietet Online-Formate, Workshops,

Podiumsdiskussionen und Spaziergänge. Es steht in deutscher und englischer Sprache online zur Verfügung.

www.dresden.de/iwgr

„EXKURS“ – das neue vhs-Magazin ist da

Volkshochschule Dresden informiert nicht nur über die aktuellen Online-Angebote

Pandemiebedingt gibt die Dresdner Volkshochschule – erstmals in ihrer über 100-jährigen Geschichte – kein gedrucktes Programmheft mit den aktuellen Kursangeboten zum Frühjahrs-/Sommersemester 2021 heraus. Stattdessen präsentiert die Einrichtung ihr breitgefächertes Veranstaltungsangebot – gemeinsam mit vielen neuen Online-Kursen – ausschließlich im Internet auf ihrer Website. Für die Online-Kurse nutzt die Volkshochschule in Dresden, ebenso wie bundesweit viele andere Volkshochschulen, die Lernplattform „vhs.cloud“. Auch das Online-Kursangebot der Dresdner Volkshochschule ist sehr vielfältig: Vom Kinderballett für die Kleinsten über Fotokurse für Jugendliche bis zur politischen Debatte ist alles zu finden. Ausgewählte Kurse der beruflichen Weiterbildung, wie beispielsweise zur Finanzbuchführung, finden im LernNetz mit Durchführungs-garantie statt. Zumba, Pilates, Yoga oder Bewegungstipps fürs Homeoffice, Italienisch für die Reise oder Französisch zum Frühstück sowie ein Gitarrenkurs für Einsteiger runden das Online-Angebot ab. Ab März starten 150 Online-Kurse. Es kann sein, dass weitere Kurse

hinzukommen, da zunächst als Präsenz-Kurse geplante Veranstaltungen ins „virtuelle Klassenzimmer“ verlegt werden.

Um auch und gerade in Krisenzeiten mit Interessenten in Verbindung zu bleiben, hat die Einrichtung erstmals ihr vhs-Magazin mit dem Namen „EXKURS“ herausgegeben. Es ermöglicht einen Blick hinter die Kulissen, beleuchtet aktuelle Themen und enthält vielfältige Hintergrundinformationen, Nützliches und Vergnügliches und spiegelt somit die inhaltliche Vielfalt, für die die Volkshochschule steht, wider. Das neue vhs-Magazin gibt es kostenlos in ausgewählten Auslagestellen in der Stadt, die pandemiebedingt geöffnet haben dürfen, unter anderem in den Stadtbezirksämtern und Ortschaften der Landeshauptstadt Dresden sowie in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse oder vom KONSUM. Das Heft liegt auch in einem Ständer direkt vor dem Volkshochschulgebäude auf der Annenstraße 10. Außerdem kann man sich die Publikation jederzeit unter www.vhs-dresden.de anschauen.

Wer sich beruflich (neu)orientieren oder (wieder)einsteigen oder

den eigenen Berufsweg anders gestalten möchte, hat die Möglichkeit, sich kostenfrei bei der Bildungsberatung zu melden. Die Gespräche werden momentan via Telefon, E-Mail oder Video durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist unter der Bildungshotline (03 51) 4 88 84 84 möglich.

www.vhs-dresden.de



Milde Temperaturen wecken Frosch und Kröte

Trockenheit der vergangenen drei Jahre hat Bestände der Lurche deutlich reduziert

Frösche, Kröten und Molche begeben sich wieder auf Wanderschaft zu ihren Laichgewässern. Dieses Naturschauspiel lässt sich derzeit in Dresdner Wald- und Feuchtgebieten wie der Dresdner Heide beobachten. Damit die Amphibien im Frühjahr überhaupt aktiv werden und sich zur Paarung begeben, muss sich der Boden ausreichend erwärmt haben und feuchtwarme Witterung einsetzen. Der Springfrosch ist einer der ersten Wanderer und dieses Jahr schon seit Mitte Februar unterwegs.

Alle heimischen Lurche sind für ihre Fortpflanzung auf Wasser angewiesen. Im Wasser erfolgen die Paarung, die Eiablage – das sogenannte Ablachen – und über das Kaulquappenstadium die Entwicklung zum erwachsenen Tier. Dieses wandert bei nicht wassergebundenen Arten wieder vom Gewässer weg in seinen Lebensraum.

Auf dem Weg von ihren Winterquartieren zu den Laichgewässern bleibt es nicht aus, dass die Tiere stark befahrene Straßen queren müssen, beispielsweise die Ullersdorfer Landstraße oder die Langebrücker Straße in Klotzsche. Um Verluste durch den Straßenverkehr zu vermeiden, bauen aktuell Bedienstete des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen im Auftrag des Umweltamtes Amphibienschutzzäune auf. Hinter den Zäunen befinden sich Eimer, in denen die Lurche aufgefangen und von Helferinnen und Helfern über die Straße getragen werden. Anwohner, Naturschutzhelfer oder Mitglieder von Naturschutzverbänden betreuen in Dresden alle Amphibienschutzzäune ehrenamtlich. Im März und April



müssen sie die Fangeimer morgens und abends leeren, zudem registrieren sie alle wandernden Tiere.

Harald Wolf, Artenschützer bei der unteren Naturschutzbehörde des Dresdner Umweltamts, berichtet: „Durch die sehr trockene Witterung der vergangenen drei Jahre haben sich die Bestände der Lurche deutlich reduziert. Erhielten 2018 noch über 11.000 Tiere in Dresden Straßenquerungshilfe, so zählten die ehrenamtlichen Helfer 2019 nur knapp 6.500 und 2020 sogar nur 4.810 Amphibien. Das sind lediglich 44 Prozent gegenüber dem Jahr 2018. Für dieses Jahr erwarten wir einen weiteren

Huckepack gehts zum Gewässer. Erdkrötenmännchen entwickeln zur Paarungszeit einen starken Klammerreflex. Dieser Mann hat seine Dame gefunden und lässt sich von ihr bis zum Teich tragen.

Foto: Kristin Pietzsch

Rückgang der Zahlen, weil das Jahr 2020 ebenfalls sehr trocken war“.

Im Dresdner Stadtgebiet begeben sich hauptsächlich Erdkröten und Grasfrösche auf Wanderung, aber auch seltene Vertreter wie die Knoblauchkröte oder der Springfrosch sind vereinzelt anzutreffen. Allen gemeinsam ist, dass sie zu den gesetzlich geschützten Arten zählen. Die wechselwarmen Tiere sind von hoher Bedeutung für unser heimisches Ökosystem und ein wichtiges Glied in der Nahrungskette.

■ Helfende Hände im Dresdner Norden gesucht

Für die Amphibienschutzzäune am Rosendorfer Teich und an der Stadtgrenze zu Liegau-Augustusbad, an den Langen Folgen, sucht das Umweltamt zur Unterstützung der örtlichen Betreuer weitere Helferinnen und Helfer. Interessierte können sich im Umweltamt bei Petra Kirchhoff per E-Mail an: pkirchhoff@dresden.de melden.

www.dresden.de/naturschutz



Medikamente gegen Varroose der Bienen

Imker und Bienenhalter können ab sofort bis einschließlich Freitag, 16. April 2021, Medikamente zur Bekämpfung der Varroamilbe beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden telefonisch unter (03 51) 4 08 05 11 oder per E-Mail an veterinaeramtd@dresden.de bestellen.

Voraussetzungen für die Medikamentenbestellung sind, dass die Bienenvölker im Stadtgebiet Dresden ihren Standort haben und der Bienenbestand bei der Sächsischen Tierseuchenkasse aktuell gemeldet wurde.

Von der Sächsischen Tierseuchenkasse werden folgende Medikamente zur Varroabehandlung kostenfrei bereitgestellt:

■ 1000 Milliliter Ameisensäure (60 % ad us. vet., Andermatt BioVet) für zwei Völker oder

■ 500 Milliliter Oxalsäuredihydrat (3,5 % (m/V) ad us. vet., Andermatt BioVet) für zehn Völker oder

■ zwei Schalen Apiguard (S+B metVET) für ein Volk

Die Bestellung der Medikamente bezieht sich direkt auf die einzelnen Standorte und deren Völker. Mehrere Standorte eines Bienenhalters sind somit detailliert bei der Bestellung mit der aktuellen Völkeranzahl anzugeben.

Maßnahmen zur Wühltriebekämpfung

Auch in diesem Jahr führt der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung als Gewässerunterhaltungspflichtiger ganzjährig Maßnahmen zur Wühltriebekämpfung an den Hochwasserschutzanlagen, Stauanlagen und Gewässern durch. Die Information geht an Eigentümer, Anlieger, Hinterlieger sowie an die Öffentlichkeit an den Gewässern 1. Ordnung, Grenzgewässern und an den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen. Diese Arbeiten sind duldpflichtig.

Dazu verwenden die Fachleute auch gekennzeichnete Fallen und Fanggeräte, die weder berührt noch verändert oder entfernt werden dürfen.

Rechtliche Grundlagen bilden § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 31 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie § 79 Abs. 3 SächsWG im Rahmen der gesetzlichen Duldpflichten nach § 41 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 38 SächsWG.

Familie und Lernen neben dem Beruf – das geht? Wir sagen JA!

Betriebswirt/-in
Verwaltungs-Betriebswirt/-in
Informatik-Betriebswirt/-in
Lehrgänge für Pflege und Soziales
Verwaltungsfachangestellte/-r
Verwaltungsfachwirt/-in
Kulturmanager/-in

www.s-vwa.de

30 Jahre SVWA Dresden



SVWA
Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

Weiterhin Gefahr für Baumbestände durch Schadinsekten

Der Staatsbetrieb Sachsenforst fordert Waldbesitzer auf, das kommende Halbjahr zu nutzen

In den vergangenen Jahren kam es durch Sturm, Schneebruch und anhaltend hohe Temperaturen bei geringen Niederschlägen zur Massenvermehrung rindenbrütender Schadinsekten in Fichten- Lärchen und Kiefernbeständen. Trotz großer Anstrengungen aller Betroffenen sind nach wie vor nicht alle Flächen saniert.

Mit zunehmenden Tagestemperaturen werden ab April die in der Bodenstreu und bei einem sehr zeitigen Frühlingsbeginn bereits Ende März die unter der Rinde noch stehender Bäume überwinterten Borkenkäfer wieder aktiv. Der Schwärmflug der holzentwertenden Nutzholzborkenkäfer und einiger Arten an Kiefer beginnt unter Umständen noch zeitiger. Durch die Trockenheit der letzten Jahre ist es auch beim Laubholz zu Absterbescheinungen und einer Besiedelung durch Schadorganismen gekommen.

Anfang des Jahres gab es reichlich Schneefall, der auch für längere Zeit liegen blieb. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass die Bodenwasservorräte zu Beginn der Vegetationsperiode wieder den Durchschnittswert der vergangenen Jahre erreicht haben werden.

■ Fichtenbestände

Aufgrund des starken Befalls durch insbesondere Buchdrucker im vergangenen Jahr und der Tatsache, dass nicht alle Flächen entsprechend saniert werden konnten, ist von einer hohen Zahl überwinterner Käfer auszugehen. Bei warm-trockener Witterung im Frühjahr muss deshalb wieder mit starker Schwärmaktivität ge-

rechnet werden. Bei Temperaturen ab etwa 16 Grad Celsius beginnen die ersten Schwärmaktivitäten, in deren Folge es zu frischem Stehendbefall mit der Anlage neuer Käferbruten unter der Rinde kommt. Insbesondere nach Süden ausgerichtete Fichtenränder im Vorjahr geschädigter Flächen werden intensiv vom Buchdrucker angefliegen.

■ Kiefern, Lärchen, Laubholz

Abhängig vom Witterungsverlauf wird das Schädgeschehen auch bei Kiefern und Lärchen weiter voranschreiten. Bei weiter gering ausfallenden Niederschlagsmengen werden auch Laubhölzer zunehmend durch Trockenheit direkt geschädigt bzw. für andere Schadfaktoren anfällig.

Es bleibt also weiterhin wichtig, das Geschehen aufmerksam zu beobachten und beim Auftreten der Symptome tätig zu werden. Achten Sie daher auf Einbohrlöcher in der Rinde, auffälligen Harzfluss, Bohrmehl, Spechtabschläge und im Frühjahr auf nicht austreibende Laubbäume.

■ Maßnahmen, die Waldbesitzer im kommenden Halbjahr durchführen sollten:

1. Verschaffen Sie sich laufend einen Überblick über den aktuellen Zustand Ihrer Waldflächen. Dies sollten Sie im Abstand von zwei bis vier Wochen wiederholen, weil sich der Befall durch die hohe Vermehrungsrate ständig ausdehnt. Zum Teil wird ein Befall erst einige Zeit nach der Besiedelung sichtbar.
2. Prüfen Sie, wo umgehend gehandelt werden muss, z. B. zum Zweck der Verkehrssicherung/ Gefahrenabwehr, Schutz des

eigenen und des benachbarten Waldeigentums.

3. Legen Sie eine Reihenfolge fest, wie Sie auf Ihren Waldflächen handeln wollen, zum Beispiel bei
 - Waldschutzkontrollen (Schädlingserfassung),
 - Entnahme und sofortiger Abtransport aus dem Wald von mit rindenbrütenden Schädlingen befallenen Bäumen oder
 - mechanische oder chemische Entseuchung befallener Bäume,
 - Holzlagerung, Transport, Holzverkauf.

Zur erforderlichen „sauberen“ Waldwirtschaft gehört nicht das Entfernen von rindenfreien Bäumen, aus denen die Käfer bereits ausgeflogen sind. Diese müssen nur dann gefällt werden, wenn die Verkehrssicherheit bei Belassen nicht gewährleistet ist. Flächiges Totholz kann aber hinsichtlich der Bewirtschaftung, z. B. Arbeitsschutz, auf Dauer problematisch werden.

■ Was soll mit den beräumten Flächen geschehen?

Nehmen Sie die in den letzten Jahren geschädigten Flächen in Augenschein und überlegen Sie, wie Sie damit umgehen möchten.

Bedenken Sie dabei die im Sächsischen Waldgesetz verankerte Wiederaufforstungsverpflichtung. Sind die Flächen klein, so kann man diese auch durchaus sich selbst überlassen, da sich oft genug Naturverjüngung einfindet, insbesondere leichtsamige Baumarten wie Birke und Pappel. Bei größeren Flächen können Sie eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten in Erwägung ziehen. Hierfür können unter Umständen auch Fördermittel beantragt werden.

Bei der Wiederbewaldung sind in Schutzgebieten die Regelungen nach Naturschutzrecht zu beachten. Die Revierleiterinnen und Revierleiter von Sachsenforst beraten Sie auch zu naturschutzfachlichen Fragestellungen.

Gefährdet sind solche Flächen in den Folgejahren in Abhängigkeit von der begründeten Baumart durch Mäuse- und Rüsselkäferfraß. Sich rasant entwickelnde Bodenvegetation, z. B. die Brombeere, kann erschwerend hinzukommen. Wildverbiss, insbesondere durch Rehwild, ist ein weiteres Problem, weshalb Sie mit

dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten Kontakt aufnehmen sollten, um auf angepasste Wildbestandshöhen hinwirken zu können.

■ Alleine oder gemeinsam?

Prüfen Sie, ob Sie Ihre vorgesehenen Maßnahmen ggf. mit weiteren Waldbesitzern abstimmen oder mit einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Kontakt aufnehmen sollten; gemeinschaftlich lassen sich die Aufgaben besser bewältigen. Sprechen Sie evtl. benötigte Forstunternehmer mit ausreichender Vorlaufzeit an und beauftragen Sie diese früh genug. Prüfen Sie auch, wie Sie Ihren Wald besser auf zukünftige Schadereignisse wie Sturm, Schneebruch, Dürre, Feuer oder Insektenkalamitäten vorbereiten können. Auch für die anstehende Wiederbewaldung sollte man sich mit den Nachbarn und/oder mit einer Forstbetriebsgemeinschaft abstimmen.

Informationen und Hilfestellungen stehen zum Beispiel im Waldbesitzer-Portal unter www.sachsenforst.de. Über die dortige Förstersuche erhalten Interessierte die Kontaktdaten ihres Beratungsförsters von Sachsenforst. Bei forstrechtlichen Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stehen die Forstbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung.

www.sachsenforst.de
www.sbs.sachsen.de/foerstersuche



Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 - 19

mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

Dicke Luft?



dresden.de/umwelt

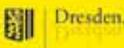
Schiedsstelle im Stadtbezirksamt Plauen

Die Schiedsstelle im Stadtbezirksamt Plauen ist ab April zu veränderten Zeiten erreichbar: Die Schiedsstelle Plauen-West, zuständig für die Stadtteile Coschütz/Gittersee, Plauen und Südvorstadt-West, wird ab April jeden ersten Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr besetzt sein. Die nächsten Beratungstermine finden demzufolge am 6. April und 4. Mai statt.

Die Zeiten für die Schiedsstelle Plauen-Ost, zuständig für die Stadtteile Räcknitz, Zschertnitz, Mockritz, Gostritz, Kaitz, Kleinpöstitz und Südvorstadt-Ost, bleiben unverändert. Die Beratungen finden jeden zweiten Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr statt. Die nächsten Termine sind am 13. April und 11. Mai. Zu erreichen sind sie im Stadtbezirksamt Plauen, Nöthnitzer Straße 2, unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 68 01. Bürgerinnen und Bürger, die sich beraten lassen wollen, melden sich bitte im Vorfeld telefonisch an, um einen Termin zu vereinbaren.

In den Dresdner Schiedsstellen führen vom Stadtrat gewählte, ehrenamtlich tätige Friedensrichter Schlichtungsverfahren bei einfachen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch. Sie bieten wohnortnah eine unabhängige Stelle, die im Streitfall sachlich, unbürokratisch und kostengünstig zur außergerichtlichen Einigung beiträgt. Von den Streitparteien wird die Freiwilligkeit zum Einigungsversuch erwartet. Jede der beiden Seiten darf eine Person als Beistand mitbringen.



 Dresden
Schlichten statt streiten
Angebote der Schiedsstellen

Dresden entschärft Unfallstellen

Sicherheit für Radverkehr und abbiegende Kraftfahrzeuge

2020 hat das Straßen- und Tiefbauamt zahlreiche Unfallhäufungsstellen in Dresden entschärft. Ein Großteil der Maßnahmen verbessert die Sicherheit für den Radverkehr, aber auch für abbiegende Kraftfahrzeuge. Dazu gehören unter anderem:

- Fritz-Löffler-Straße/Reichenbachstraße, fertiggestellt im November 2020, Kosten: 185.000 Euro
- Striesener Straße/Hans-Grundig-Straße, umgesetzt im Mai 2020, Kosten: 159.000 Euro
- Straße des 17. Juni/Stephensonstraße, umgesetzt im Mai 2020, Kosten: 11.800 Euro
- Carolaplatz, umgesetzt im November 2020, Kosten: ca. 10.000 Euro
- Budapester Straße/Josephinenstraße, umgesetzt im November 2020, Kosten: 5.000 Euro
- Sachsenplatz, umgesetzt im Juni 2020, Kosten: ca. 8.000 Euro
- Münzmeisterstraße/Räcknitzhöhe, umgesetzt im Oktober 2020, Kosten: ca. 500 Euro
- Könneritzstraße/Ostra-Allee und Striesener Straße/Steinstraße, umgesetzt im Mai und Oktober 2020

■ Weitere geplante Maßnahmen

- Strehlemer Straße/Franklinstraße: Umplanung der Kreuzung und des gesamten Streckenzuges Strehlemer Straße
- Scharfenberger Straße/Sternstraße: Erweiterung des Kreisverkehrs mit Fußgängerüberwegen
- Karcherallee/Winterbergstraße: Radfahrstreifen in Mittellage
- Borsbergstraße/Krenkelstraße: Einengung des Kreuzungsbereiches, Rotmarkierung der Radspuren
- Reisewitzer Straße: Tempo-Anordnung 30 km/h auf der Reisewitzer Straße zwischen Kesselsdorfer Straße und Mohorner Straße
- Tittmannstraße/Wormser Straße:

Einengung der Zufahrten Wormser Straße, Prüfung des Baus einer Mittelinsel

- Königsbrücker Landstraße/Grenzstraße: Einengung der Zufahrt Grenzstraße durch Anordnung einer Sperrfläche
- Ammonstraße/Falkenstraße: Erneuerung der Rotmarkierung der Radspuren
- Blasewitzer Straße/Augsburger Straße und Fetscherstraße/Fiedlerstraße: Ausbau der Ampel
- Winterbergstraße/Dobritzer Straße und Straße des 17. Juni/Reisstraße: Ausrüstung mit einer Ampel
- Bismarckstraße/Reisstraße: Verbesserung der Sicht und Anpassung der Haltelinien
- Könneritzstraße/Ostra-Allee: Anpassung Ampelsteuerung
- Weißeritzstraße/Magdeburger Straße: Ersatz Grünpfeil durch Spursignal
- Radeburger Straße/Bundesautobahn A 4 Anschlussstelle Dresden-Flughafen (Nord): Anpassung der Markierung

Diese Arbeiten werden schrittweise nach den Kapazitäten aller Beteiligten umgesetzt. Genaue Umsetzungstermine können deshalb noch nicht benannt werden.

Simone Prüfer, Leiterin des Straßen- und Tiefbauamts: „Dresdens Unfallkommission hat es sich zum Ziel gesetzt, Unfallhäufungsstellen in der Stadt zu erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung oder Entschärfung zu treffen. Das können Umbaumaßnahmen, Markierungsanpassungen wie zum Beispiel die Rotmarkierung von Radspuren oder Änderungen an Ampelschaltungen sein.“

Die Unfallkommission hat in den vergangenen drei Jahren jeweils fünfmal getagt.

Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest

Bei drei verendet aufgefundenen Wildgänsen – verteilt im gesamten Stadtgebiet – wurde der Verdacht der Infektion mit dem Influenza A Virus des Subtyps H5N8 (Geflügelpest) am 8. März durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt. Damit wird der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest in der Landeshauptstadt Dresden amtlich festgestellt. Aufgrund der landesweiten Verbreitung des Virus ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 5. Februar 2021 bezüglich der Aufstallungspflicht sämtlichen Geflügels im gesamten Stadtgebiet hat daher weiterhin Bestand. Ziel ist die Verhinderung der Ausbreitung der Tierseuche in Nutzgeflügelbestände. Es erfolgt eine ständige risikobasierte Neubewertung der Situation und Anpassung der erforderlichen Maßnahmen.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und es treten schwere allgemeine Krankheits-symptome auf (plötzlicher Tod, Rückgang der Legeleistung). Alle Geflügelhalter sind aufgefordert, die auf Grundlage der Geflügelpest-Verordnung geltenden Schutz- und Biosicherheitsmaßnahmen konsequent umzusetzen. Der Kontakt zu Wildgeflügel ist unter allen Umständen zu verhindern, um den Eintrag in Bestände zu verhindern. Geflügelhalter, die ihre Tierhaltung bisher nicht angemeldet haben, haben sich umgehend im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden registrieren zu lassen.

Meldungen kranker oder verendeter Wildvögel im Stadtgebiet – insbesondere Wassergeflügel und Greifvögel – können unter genauer Angabe des Fundortes dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden, Telefon (03 51) 4 08 05 11, E-Mail: veterinaeramt@dresden.de übermittelt werden. Obwohl in Deutschland keine H5N8-Infektionen beim Menschen bekannt sind, sollten tote Vögel nicht berührt werden!


Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden
Telefon (03 51) 4 08 05 11
E-Mail: veterinaeramt@dresden.de

Ein reines Dresdner Unternehmen

Hauptgeschäftsstelle
Keglerstraße 4
01309 Dresden
(0351) 3 12 93 00

Herzberger Straße 30
01239 Dresden
(0351) 4 04 37 82

Saarstraße 1
01189 Dresden
(0351) 4 24 75 90

Kompetenz seit 2002

TORSTEN GAUMERT

BESTATTUNGEN

Tag und Nacht dienstbereit

www.bestattung-gaumert.de

 Landesregierung
Der Bestatter Sachsen

**Wir helfen Ihnen bei der Trauerbewältigung.
Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.**

Neue Zweifeldsporthalle in Langebrück

Die Landeshauptstadt Dresden erhält aus dem Bundesförderprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur 2,8 Millionen Euro für den Ersatzneubau einer Zweifeldsporthalle an der Friedrich-Wolf-Grundschule in Langebrück. Die Gesamtkosten betragen rund 7,7 Millionen Euro für den Bau der Sporthalle und einer dazugehörigen Freianlage. Die Arbeiten sollen 2024 abgeschlossen sein.

Sportbürgermeister Dr. Peter Lames: „2,8 Millionen Euro für Dresden sind eine willkommene Hilfe angesichts unserer hohen Investitionsverpflichtungen. Gerade der Neubau in Langebrück überzeugt durch die Verbindung von Schule, Sport und Vereinsnutzung.“

Das Bundesprogramm wurde im September 2020 mit einem in Höhe von insgesamt 600 Millionen Euro bundesweit zur Förderung investiver Projekte, welche eine außerordentliche regionale und überregionale Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und der sozialen Integration in der Kommune bzw. der Stadtentwicklungspolitik vorweisen, aufgelegt. Aufgrund der Vielzahl der bundesweiten Anträge, war das Programm mehrfach überzeichnet, so dass für die Landeshauptstadt Dresden nur ein Objekt Berücksichtigung finden konnte.

Die von der Stadt mit erster Priorität beantragte Förderung des Sportparks Ostra (Heinz-Steyer-Stadion) war zurückgestellt worden, weil der Auftrag bereits erteilt wurde und damit die Förderfähigkeit aus Sicht des Bundes nicht mehr gewährleistet war.

www.dresden.de/sport



Wir kaufen
**Wohnmobile +
Wohnwagen**

03944-36160
www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Dresdner Tourismus im Pandemie-Jahr 2020

Wie geht's weiter? Dresden Elbland setzt auf Neustart mit Langzeitwirkung

Die Corona-Pandemie führte für das Reiseziel Dresden Elbland im Jahr 2020 zu einem Minus von 48 Prozent bei den Ankünften und 43 Prozent bei den Übernachtungen. 1,44 Millionen Gäste konnte die Stadt Dresden gemeinsam mit der Region Elbland 2020 registrieren und 3,45 Millionen Übernachtungen.

Corinne Miseer, Geschäftsführerin der Dresden Marketing GmbH (DMG), bringt es auf den Punkt: „Auch wenn wir unter den deutschen Großstädten das geringste Übernachtungsminus in dem durch Corona geprägten Jahr verzeichnen: 1,3 Millionen weniger Gäste und 2,6 Millionen weniger Übernachtungen für die Stadt Dresden und die Region Elbland zeigen deutlich, dass die Situation für die gesamte Tourismusbranche extrem herausfordernd und schwierig ist. Wir unterstützen die Akteure im Tourismus, indem wir zielgerichtet und hochgradig flexibel für das attraktive Reiseziel Dresden Elbland werben, gemeinsam starke Reiseangebote entwickeln und uns den Herausforderungen der Krise mit einem veränderten Kundenverhalten und dem Wunsch nach sicheren Reisen stellen.“

■ **Tourismusbranche in Dresden Elbland nimmt Krise als Chance**
Corona wird den Tourismus nachhaltig verändern, darin sind sich alle Tourismusakteure einig.

Annekatrien Klepsch, Zweite Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden und Beigeordnete für Kultur und Tourismus, dazu: „Wir nehmen die Veränderungen als Chance und gehen mit entsprechenden Projekten für den langfristigen Erfolg als Reiseziel in die Offensive. Gemeinsam mit der DMG arbeiten wir aktuell an einer Tourismusstrategie für Dresden. Anknüpfend an die Dresdner Kulturinseln des letzten Sommers möchten wir mit einem Dresdner Kultursommer 2021 Open Air zusätzliche Impulse für Dresden schaffen.“

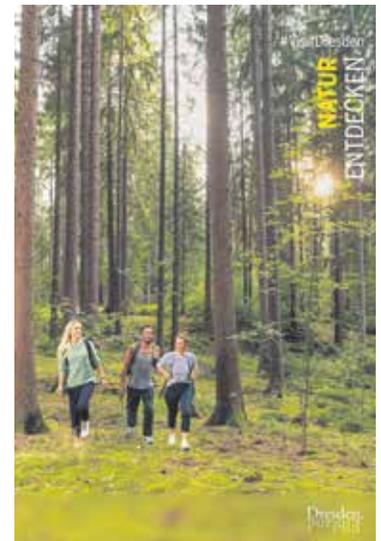
■ **Restart-Kampagne setzt auf Besucherinnen und Besucher aus Deutschland**

Basis für die diesjährige Vermarktungsstrategie für Dresden Elbland sind unter anderem Erfahrungswerte aus dem letzten Corona-Jahr sowie aktuelle Prognosen. Corinne

Miseer sagt: „Wir konzentrieren uns in den kommenden Monaten primär auf Deutschland als Zielmarkt sowie auf unsere Anrainerstaaten. Mit dieser Strategie ist es uns bereits 2020 gelungen, in den Sommermonaten für eine zügige Belebung im Tourismus zu sorgen. Der Tourismus aus den Überseemärkten wird sich aller Voraussicht nach langsamer erholen.“

Die reichweitenstarke Restart-Kampagne basiert auf einer Drei-Säulen-Strategie unter anderem mit Großflächenkampagnen in deutschen Großstädten, einer umfassenden Digitalkampagne sowie der Platzierung der touristischen Angebote in auflagenstarken Zeitschriften, Tageszeitungen sowie Radio- und TV-Sendungen. Ziel ist es, den Tourismus nachhaltig zu stimulieren und die Menschen für das Reiseziel Dresden Elbland zu begeistern. Zur Bewerbung des Dresdner Kultursommers mit den vielfältigen Kultur- und Veranstaltungshöhepunkten ist eine begleitende Sommerkampagne geplant. Für die Maßnahmen hat die DMG vier Zielgruppen definiert: Genussreisende, Städtereisende, Rad- und Wanderurlauber sowie Familienreisende.

Ein starkes Argument gerade für Genuss- und Aktivreisende ist das Elbland in Kombination mit Dresden. Olaf Raschke, Oberbürgermeister von Meißen und Vorstandsvorsitzender des Tourismusverbandes Elbland Dresden e. V. ist sich sicher: „Das Elbland bietet eine großartige Bandbreite an Erlebnis-, Wander- und Radangeboten sowie Genussmomenten. Ab April wird es einen neuen Audioguide für den Sächsischen Weinwanderweg geben, der das Weinanbaugebiet Sachsen noch besser erfahrbar macht. Auch die Tage des offenen Weingutes am letzten Augustwochenende oder die Weinfeste in Meißen und Radebeul, dieses Mal am ersten Oktoberwochenende, sind vorbereitet. Viele Tourismusakteure haben die Corona-Zeit genutzt und neue innovative Angebote entwickelt. Dazu gehört ein zu einem mobilen Hotelzimmer umgenutzter ehemaliger Schäferwagen, der – von einem Traktor gezogen – täglich einen neuen Standort in der Gegend rund um Moritzburg bekommt – Caravaning mal anders“. Der Tourismusverband feiert 2021 sein 30-jähriges Jubiläum.



■ **#Dresden Convention – Meetings.Moments.Memories.**

Die Corona-Krise führte im MICE-Geschäft (MICE steht für Meetings Incentives Conferences Events) zu besonders hohen Einbrüchen und nachhaltigen Veränderungen, was Veranstaltungsagenturen betrifft, aber auch bei Hotels, denen Geschäftsreisende vergleichsweise hohe Umsätze und eine planbare Auslastung in reiseschwachen Zeiten bringen.

Corinne Miseer betont: „Trends im MICE-Segment aufzugreifen und schnell umzusetzen, sehen wir als eine unserer zentralen Aufgaben, um so im nationalen und internationalen Wettbewerb gut aufgestellt zu sein. Neue, virtuell geprägte Formate wie etwa hybride Veranstaltungen haben Zukunftspotenzial für viele Branchen. Mit unserem neuen Kampagnenslogan #Dresden Convention – Meetings.Moments.Memories und entsprechenden Bildmotiven zeigen wir zugleich, dass es der direkte fachliche Austausch in einer kulturell inspirierenden Umgebung ist, der zu besonderen Momenten führt, die in Erinnerung bleiben – und dafür bietet Dresden die perfekten Rahmenbedingungen.“

Neben der Kongressakquise führt die DMG gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Dresden die PR-Standortkampagne „Dresden. Tomorrow's Home“ weiter, damit diese Kampagne in der breiten Öffentlichkeit und bei den Entscheidern angemessen wahrgenommen wird.

dmg.dresden.de



Bauvorhaben in der Landeshauptstadt Dresden: Bilanz und Ausblick

Rückblick auf 2020, gegenwärtige Bauarbeiten und Ausblick auf die kommenden Jahre

■ Was baut das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung?

■ ist verantwortlich für alle städtischen Verwaltungsgebäude (z. B. Rathäuser, städtische Beratungsstellen, Jugendhäuser)

■ Aufgabenbereiche umfassen in der Regel Instandhaltung, Instandsetzung, Neubau und Betreuung

■ Im Auftrag anderer Fachämter baut das Amt:

■ Schulen und Kindertagesstätten

■ Gebäude für Feuerwehr, Rettungsdienst und städtische Friedhöfe

■ Bilanz 2020 und früher (abgeschlossene und begonnene Arbeiten)

■ Planung und Bau an 160 Objekten mit einer Summe von ca. 1,013 Milliarden Euro, darunter:

■ 81 Kindertageseinrichtungen, zum Beispiel:

■ Kita „Blüherstraße 2“: Gesamtbaukosten 5,1 Millionen Euro

■ 40 Schulbauvorhaben (Schulgebäude und/oder Sporthalle), zum Beispiel

■ 44. Grundschule, Saalbachstraße 10: Gesamtbaukosten 12,2 Millionen Euro mit einer Förderung von 4,2 Millionen Euro

■ 84. Grundschule „In der Gartenstadt“, Heinrich-Tessenow-Weg 28: Gesamtbaukosten 13,5 Millionen Euro

■ Schulsporthalle der Schule zur Lernförderung „Leutewitzer Park“, Gottfried-Keller-Straße 40: Gesamtbaukosten 3,3 Millionen Euro

■ Schulsporthalle der 30. Oberschule, Unterer Kreuzweg 4: Gesamtbaukosten 6,4 Millionen Euro

■ 19 Verwaltungsgebäude, zum



Blick über den Ferdinandplatz auf das geplante neue Verwaltungszentrum.

Visualisierung: Bietergemeinschaft Ed. Züblin AG

Beispiel:

■ Komplexsanierung des Neuen Rathauses, Dr.-Külz-Ring 19, mit Vorarbeiten einschließlich der Wiederaufnahme der Nutzung im Lichthof: Gesamtbaukosten 74,5 Millionen Euro, zurzeit vorgezogene Sanierungen: Kosten 18,6 Millionen Euro

■ Rathaus Cotta, Lübecker Straße 121, Gesamtbaukosten 4,5 Millionen Euro

■ Rathaus Pieschen, Bürgerstraße 63, Gesamtbaukosten 2,8 Millionen Euro

■ Bürgerhaus Prohlis, Gamigstraße 26, Gesamtbaukosten 2,7 Millionen

■ Neubau Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oskar-Röder-Straße 8, Gesamtbaukosten 5,3 Millionen Euro

■ 10 Jugend- und Freizeitgebäude

■ 8 Kulturbauten

■ ein Friedhof

■ ein Sozialgebäude

■ Klimaschutz und Nachhaltigkeit, darunter:

■ Nutzung Solarenergie am Brand- und Katastrophenschutzamt, Scharfenberger Straße 47, Inbetriebnahme: 23. Juni 2020, Gesamtbaukosten: 127.000 Euro

■ Nutzung Solarenergie auf Gründach, Kita „Pieschener Kinderinsel“, Riesaer Straße 9/11, Gesamtbaukosten: 12,3 Millionen Euro

■ Errichtung von Gründächern auf Kita „Hauptstraße 26 a“, Gesamtbaukosten: 4,56 Millionen Euro

■ Fassadenbegrünung an Sporthalle der Dreikönigsschule, Alaunstraße 32, Baufertigstellung 2016, Gesamtbaukosten: 4,1 Millionen Euro

■ Verwendung nachhaltiger Baustoffe (Holzbauweise) an der Kita „BuntStifte“, Schnorrstraße 50, Gesamtbaukosten: 3,24 Millionen Euro

■ Materialkreislauf im Vitzthum-Gymnasium, Paradiesstraße 35, Gesamtbaukosten: 18,9 Millionen Euro

■ Klimaschutz und Nachhaltigkeit – ein Ausblick, darunter:

■ Nachhaltiges Planen und Bauen am Neubauvorhaben zur 150. Oberschule, Freiburger Straße, geplante Bauzeit: Mai 2022 bis Juli 2024, Gesamtbaukosten: 40,6 Millionen Euro

■ Nachhaltiges Planen und Bauen am Ersatzneubau Kinder- und Jugendnotdienst, geplante Bauzeit: Mai 2023 bis Oktober 2024 sowie Dezember 2027 bis Mai 2029, Gesamtbaukosten: 5,1 Millionen Euro

■ Nachhaltiges Gebäudemanagement

■ Nutzung moderner IT-Technologien für effizientes und kostensparendes Bauen und Betreiben von Gebäuden, hier: Kulturhaus „Scheune“, Alaunstraße 40

■ Moderner Bürgerservice/Moderne Arbeitswelten

■ Neubau Verwaltungszentrum Dresden, Ferdinandplatz

■ Bereich im World Trade Center, Freiburger Straße, Turm, 6. Etage: Einrichtung eines modernen Bürgerservices im Amt für Geodaten und Kataster

■ Working LAB im Neuen Rathaus, Kreuzstraße: Einrichtung verschiedener Arbeitsmöglichkeiten im ehemaligen Küchenstudio, so wie auch im neuen Verwaltungszentrum angedacht



Moderne Büroausstattung im neuen Bürgerservice im Amt für Geodaten und Kataster, das sich im World Trade Center befindet.

Foto: Corinna Funke



Ausgezeichnet. 2020 erhielt der Schulcampus Dresden-Tolkewitz die Gold-Zertifizierung entsprechend des Bewertungssystems für nachhaltiges Bauen (BNB) vom Bundesbauministerium.

Foto: Merry Rösler



Foto: Sylvio Dittlich

Einladung zum Lustwandeln

Den Frühjahrs mit einem Spaziergang im Barockgarten Zabeltitz bei Großenhain einleiten!

Großenhain ist eine sächsische Kreisstadt aus dem Landkreis Meißen, die mit ihrer malerischen Lage an der Großen Röder beeindruckt. Rund 18.000 Menschen sind in der Ortschaft zu Hause. So lockt die einst als „Hayn“ bezeichnete Gemeinde ihre Besucher als „freundliche Stadt im Grünen“ an.

Spaziergänge durch den Barockgarten Zabeltitz

Von der Liebe der Großenhainer zur Natur können sich Besucher auf einem Abstecher zum Barockgarten Zabeltitz überzeugen. Diese, nach französischem Vorbild in Sachsen erschaffene Parkanlage, besticht mit ihren symmetrischen Formen. Auf Spaziergängen durch die Parkanlage durchqueren Besucher liebevoll gepflegte Kastanien- und Lindenalleen, die durch immergrüne Lustwäldchen und Rondelle mit Sandsteinskulpturen ergänzt werden. Besonders ansehnlich ist das ausgeklügelte Teichsystem, das mit Wasser der Großen Röder gespeist wird. Die Sandsteinskulpturen sind Teil einer

Brunnenanlage, deren einzelne Kunstwerke Bezeichnungen wie „Apollon“ oder „Riesenkinder“ tragen. Der hintere Bereich des barock anmutenden Gartens basiert auf einer Idee von Prinz Xaver von Sachsen. Hier flanieren Besucher durch die im englischen Stil angelegte „Wildnis“. Die architektonischen Vorzüge des Barockgartens Zabeltitz betonen das Alte Schloss und Palais. Das Ende des 16. Jahrhunderts im Stil der Renaissance errichtete Alte Schloss ist heute Arztzentrum sowie Standesamt zugleich. Das ebenfalls während der Renaissance erbaute Palais wurde auf den Überresten einer alten Wasserburg im Barockgarten verewigt. Da dieser beeindruckende Prachtbau für Gästeführungen offen steht, sollten Besucher ihre Stippvisite in die Parkanlage mit einem Besuch des Palais krönen.

Wanderungen auf dem Naturlehrpfad

Der Naturlehrpfad durch den Röderauald Zabeltitz ist ein weiteres Highlight für Naturenthusiasten.



in Großenhain



Wir bieten Ihnen hochwertig sanierte Wohnungen zum bezahlbaren Preis in der freundlichen Stadt im Grünen.



Mitten im Grünen und nur eine halbe Stunde mit dem Auto oder der Bahn nach Dresden. Von der Kinderkrippe bis zum Gymnasium ist alles vor Ort.

In 2021 sanieren wir weitere Wohnungen in der Schloßwiesenstraße. Sie sind interessiert ?

Sprechen Sie uns an:

Herr Leuschner
03522 / 512614
leuschner@gwvb.de

www.gwvb.de





Unsere moderne stationäre und interdisziplinäre Rehaklinik (125 Betten) am Standort Großenhain führt die 500-jährige Geschichte und Tradition des Medizinstandortes in der Region fort. Spezialisiert auf neurologische Erkrankungen, vereinen wir in Großenhain das Fachkrankenhaus für Neurologische Frührehabilitation (Phase B Intensiv und Phase B) und die Rehabilitationsklinik für Neurologie (Phasen C und D) unter einem Dach.

Wir suchen auch in diesem Jahr wieder

Auszubildende zum/zur

Pflegefachmann/-frau (m/w/d)

Erfahre, wie viel Freude, Abwechslung und Verantwortung dir der Beruf als **Pflegefachmann/-frau** (m/w/d) geben wird. Entdecke bei der Vermittlung neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten deine persönlichen Stärken. Dieser Beruf bietet dir nach der Ausbildung ausgezeichnete und vielfältige Perspektiven.

DICH erwartest:

- Praxisnaher theoretischer Unterricht
- Einsätze in verschiedenen stationären Bereichen
- Kompetente Kollegen, die dich unterstützen
- Eine attraktive Ausbildungsvergütung.

ELBLAND Reha- und Präventions-GmbH

Am Bobersberg 4, 01558 Großenhain

E-Mail: bewerbung@recura-kliniken.de

Im Herzen des 300 Hektar großen Naturschutzgebiets „Röderauwald Zabeltitz“ gelegen, vermittelt der Lehrpfad besondere Einblicke. Die Route bahnt sich ihren Weg durch die Röderau, die aufgrund ihrer Besonderheiten und Größe als eines

der wichtigsten Auwaldgebiete in ganz Sachsen gilt. Mehrere vom Aussterben bedrohte Tierarten wie verschiedene Libellenarten, Lurche, Eisvögel oder Fledermäuse haben in der Röderau ein Zuhause gefunden. Zudem sind alle sechs in Sachsen

lebenden Spechtarten in dieser Aue vereint. Der in der Mitte der 1950er Jahre als Rundweg konzipierte Naturlehrpfad ist an der südlichen Seite des Barockgartens Zabeltitz gelegen. Der gesamte Weg ist mit Lehr- sowie Informationstafeln

ausgeschildert, die über die hiesige Flora und Fauna sowie Beziehungen zwischen einzelnen Biotopen aus der Region informieren.

Text: scharfe // media

ANZEIGE



Neben der naturlandschaftlichen Seite besticht Großenhain mit seiner kulturellen Vielfalt. Zahlreiche Events in und um Großenhain sorgten in der Vergangenheit für einen stets prall gefüllten Veranstaltungskalender.

Aufgrund der aktuellen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 dürfen aktuell keine Veranstaltungen stattfinden. Jedoch hat das Jahr 2021 erst begonnen und das Kulturschloss Großenhain plant hoffnungsvoll Veranstaltungen für das nächste Halbjahr.

Das Kulturschloss Großenhain mit seinem wunderschönen historischen Ambiente ist nicht nur erste Adresse in Sachen Kultur für die Einheimischen, sondern auch für viele Gäste über die Landesgrenze hinaus. Neben Schauspiel, Oper und Operette und klassischen Konzer-

ten werden Veranstaltungen aller Genres geboten. Auch das facettenreiche kulturelle Programm im Palais Zabeltitz, organisiert durch die Kulturzentrum Großenhain GmbH, findet großen Anklang.

Ebenso stehen verschiedene Räumlichkeiten für Hochzeits-, Familien- und Firmenfeiern sowie Tagungen zur Verfügung.

Veranstaltungstipps 2021: Konzerte, Lesungen, Kabarett & Theater – Termine zum Vormerken!

- 18.09. Samstag - 19.00 Uhr
Wenn Overbeck kommt
Krimilesung mit Roland Jankowsky
- 26.09. Sonntag - 15.00 Uhr
Ersatztermin für die am 24.01.21 geplante Veranstaltung
Der Traumzauberbaum und das blaue Ypsilon
Reinhard-Lakomy-Ensemble
- 09.10. Samstag - 19.30 Uhr
2. Großenhainer Kabarett-Nacht

Zabeltitzer Palais Konzerte



Salon Trio Dresdner Solisten
25.04.21 | 17 Uhr



Trio HolzKlang
23.05.21 | 17 Uhr



Trio Milón
27.06.21 | 17 Uhr



Duo con emozione
19.09.21 | 17 Uhr



Trio CARACOL
24.10.21 | 17 Uhr



Akkordeon-Duo Leuschner
25.07.21 | 17 Uhr



Kulturzentrum Großenhain GmbH
Schlossplatz 1 • 01558 Großenhain
Tel. (03522) 505555
www.kulturzentrum-grossenhain.de
Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und den Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

- 31.10. Sonntag - 17.00 Uhr
Ausbilder Schmidt: Schackeline, fahr mal mit der Panzer vor
NEUES PROGRAMM 2021
 - 06.11. Samstag - 19.30 Uhr
Ersatztermin für die am 09.01.21 geplante Veranstaltung
DIE HERKULESKEULE –
Dresdens Kabarett-Theater
Durch Traum und Zeit
 - 13.11. Samstag - 19.00 Uhr
Ersatztermin für die am 14.11.20 geplante Veranstaltung
Christina Rommel:
Schokolade – Das Konzert
 - 27.11. Samstag - 19.30 Uhr
Kabarett academixer
Mutti kann's besser
 - 18.12. Samstag - 19.30 Uhr
Musikkabarett Schwarze Grütze
Endstation Pfanne – Was bleibt ist eine Gänsehaut
- Weitere Veranstaltungstermine der Kulturzentrum Großenhain GmbH finden Sie unter www.kulturzentrum-grossenhain.de
- Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, NEUSTART KULTUR, INTHEGA und den Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), hier: Widerruf der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. Januar 2021 sowie der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 13. Februar 2021

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. Januar 2021 wird hiermit gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung der

Landeshauptstadt Dresden über die Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 13. Februar 2021 wird hiermit gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 8. März 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Ab dem 8. März 2021, 0.00 Uhr, gelten damit allein die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen sowie der Landeshauptstadt Dresden. Die Dokumente sind abrufbar unter www.coronavirus.sachsen.de bzw. www.dresden.de/corona.

Gründe:

Die Landeshauptstadt Dresden hat die oben genannten Allgemeinverfügungen als Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen. Am 5. März 2021 wurde die ab 8. März 2021 geltende Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) beschlossen. Aufgrund der damit im Zusammenhang stehenden, geänderten Rechtslage und angesichts der dazu ergangenen Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes werden die oben genannten Allgemeinverfügungen zeitgleich mit

dem Inkrafttreten der SächsCoronaSchVO außer Kraft gesetzt. Ab dem 8. März 2021 gelten damit Regelungen der SächsCoronaSchVO sowie die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 11 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Im Übrigen:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzö-

gerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 5. März 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

*Mund-Nasen-
Bedeckung tragen.*



www.dresden.de/corona

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung, hier: Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 8 SächsCoronaSchVO in der ab 8. März 2021 geltenden Fassung werden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden die folgenden Abweichungen von der SächsCoronaSchVO zugelassen:

a. Ab dem 8. März 2021 können bzw. kann abweichend von i. § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO geschlossene Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und La-

denGeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Personenzahl unberücksichtigt.

ii. § 4 Absatz 2 Nummer 6 Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, stattfinden.

iii. § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO körpernahe Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a SächsCoronaSchVO öffnen.

b. Ab dem 15. März 2021 können abweichend von

i. § 4 Absatz 2 Nummer 7 SächsCoronaSchVO botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.

ii. § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen. Zudem ist Einzelunterricht an Musikschulen zulässig.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 8. März 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis auf Widerruf.

Gründe:
Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bewegte sich in Dresden und dem Freistaat Sachsen zuletzt auf einem moderaten Niveau, wenngleich wieder eine leichte Fallzahlensteigerung zu erkennen ist. Es zeichnet sich

dennoch ein stabiler Trend ab. Die Maßnahmen des seit dem 14. Dezember 2020 geltenden Lockdowns zeigen somit Wirkung und dank der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen und der Kraftanstrengung aller, ist eine Reduzierung der Neuinfektionen eingetreten. Aus diesem Grund werden im Einklang mit der per 8. März 2021 in Kraft tretenden SächsCoronaSchVO Lockerungen verfügt, die jedoch bei einem erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens rückgängig gemacht werden.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 11 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung:

Gemäß den Regelungen der SächsCoronaSchVO kann die zuständige Kreisfreie Stadt, so auch die Landeshauptstadt Dresden, begrenzte und definierte Schutzmaßnahmen aufheben, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und in der Kreisfreien Stadt an

fünf Tagen andauernd unterschritten wird. Die Unterschreitung ist durch den Freistaat Sachsen aber auch durch die Landeshauptstadt Dresden öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung nahm der Freistaat Sachsen am 13. Februar 2021 vor. Unter dem gleichen Datum veröffentlichte die Landeshauptstadt Dresden die Bekanntmachung der Unterschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Somit ist die rechtliche Grundlage für die nach neuer SächsCoronaSchVO möglichen Lockerungs- und Öffnungsschritte gegeben. Die Landeshauptstadt Dresden verfügt daher die nach vorgenannter Verordnung möglichen Öffnungen und lässt diese damit unter den in der SächsCoronaSchVO bzw. dieser Allgemeinverfügung benannten Bedingungen zu. Weitergehende Lockerungen oder die Rücknahme von Öffnungsschritten sind entsprechend des Infektionsgeschehens einzuordnen.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Begründung auf § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 VwVfG verwiesen.

Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche

Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekannt-

gabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter

www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu

erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 5. März 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 5. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Haushaltes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen, die Zahl der Haushalte und Personen, mit denen Kontakte zulässig sind, möglichst konstant und möglichst klein zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. Es wird empfohlen, im öffentlichen Raum eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils

ohne Ausatemventil, zu tragen, wenn sich Menschen begegnen. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird empfohlen, auf Reisen, Besuche und Einkäufe zu verzichten, insbesondere soweit diese mit einem Übertreten der Landesgrenze des Freistaates Sachsen oder der Bundesgrenze verbunden sind.

(4) Es wird dringend empfohlen, nur zwingend notwendige Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr wahrzunehmen, um die Auslastung des öffentlichen Personennahverkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung in Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und
2. den Angehörigen eines weiteren Hausstands.

Dabei darf die Anzahl der Personen die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten. Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Unterbringung von Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften, gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und für Assistenzkräfte bei Menschen mit Behinderungen sowie für Obdachloseneinrichtungen.

(3) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder des jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutzes bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht

1. in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung),
2. in Schulgebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen,
3. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,

4. bei Angeboten nach §§ 19, 28 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, und

5. in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung, dienen.

Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, für Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen

◀ Seite 17

Rechts, von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, für Betriebs- oder Personalversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie für angeordnete Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest einschließlich der Jagdausübung. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

§ 2 a Kirchen und Religionsgemeinschaften, Eheschließungen und Beerdigungen

(1) § 2 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als zehn Personen teilnehmen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Abhängig vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Kreisfreien Stadt kann die zuständige kommunale Behörde im Einzelfall Prozessionen im öffentlichen Raum zulassen.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte, insbesondere durch verbindliche Vorgaben zum Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang, der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

§ 3 Mund-Nasenbedeckung und Mund-Nasen-Schutz

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum begegnen. Das gilt insbesondere

1. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

a) in Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen,

Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,

c) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

d) in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung, dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen, des zugelassenen Einzelunterrichts an Musikschulen sowie der polizeilichen Einsatz- und Selbstverteidigungs- und Fortbildung,

e) in Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist,

2. in Fußgängerzonen, auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen; dies gilt von 6 Uhr bis 24 Uhr;

3. bei den Zusammenkünften gemäß § 2 Absatz 5 mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(1a) Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmasken, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. an Haltestellen, in Bahnhöfen, bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse und regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal,

2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern für die Kunden

und ihre Begleitpersonen,

3. auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen von Einkaufszentren für die Kunden und ihre Begleitpersonen,

4. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes für das Personal, Besucher und Patienten mit Ausnahme der Behandlungsräume, wenn die Art der Leistung dies nicht zulässt, und mit Ausnahme der Zimmer, in denen Patienten stationär aufgenommen sind,

5. für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung, mit Ausnahme der vortragenden Person sowie zur rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,

6. bei Friseuren und Fußpflegern für die Kunden und die Dienstleister,

7. in Kraftfahrzeugen, die über § 2 Absatz 1 hinausgehend mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind, insbesondere im beruflichen Kontext und bei Fahrgemeinschaften, mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers,

8. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,

9. bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach §§ 8 und 8a, soweit sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.

(1b) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,

2. beim Besuch von Tagespflegereinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist,

3. für richterliche Anhörungen nach § 7 Absatz 6, zulässige Vor-Ort-Kontakte nach § 7 Absatz 7 und das Betreten nach § 7 Absatz 8,

4. in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes für die Besucher

und für das Personal bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

(1c) In Arbeits- und Betriebsstätten gilt für die Beschäftigten eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

(2) Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

(3) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 bis 1b sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Soweit in dieser Verordnung eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken, vorgesehen ist, gilt dies für Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 1a gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 bis 1b genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 bis 1b nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bis 1b bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung oder den jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 1 oder 3 bis 5 oder nach Absatz 2 vorliegt, ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis und Reisebussen nach Absatz 1a Nummer 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 untersagt.

§ 3 a Testpflicht

(1) Arbeitgeber sind ab dem

22. März 2021 verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten.

(2) Alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt sind ab dem 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich eine Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Tests sind vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Testung muss die jeweils geltende Mindestanforderung des Robert Koch-Instituts erfüllen. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

(3) Absatz 1 und 2 gilt nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.

§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Untersagt ist die Öffnung von Einkaufszentren, Einzel- und Großhandel sowie Ladengeschäften mit Kundenverkehr. Erlaubt ist nur die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Bestatter, Optiker, Hörgeräteakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Buchläden, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende, Baumschulen, Gartenbau- und Floristikbetriebe, Gartenmärkte und Blumengeschäfte sowie Baumärkte.

(2) Untersagt sind die Öffnung und der Betrieb von:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen mit Ausnahme
a) von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
b) der Schulung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen, deren Prüfung in den Jahren 2021 oder 2022 vorgesehen ist, im Bereich außerschulischer Berufsausbildung und im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung in nicht dem Schulrecht unterliegenden Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft oder zur Erreichung von

Laufbahnprüfungen im Auftrag des Freistaates Sachsen,

c) der unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Lehrkräfteausbildung,
d) des Einzelunterrichts für Personen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach § 5,

e) der Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Berufsakademie Sachsen sowie weitergehend
f) von unaufschiebbaren berufsbezogenen Fortbildungen,

g) von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Polizei- und Justizvollzugsdienst, Feuerwehren, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzkräfte,
h) von Schulungsangeboten für pflegende Angehörige in der eigenen Häuslichkeit des Pflegebedürftigen und von Weiterbildungen für Angehörige der Gesundheitsfachberufe,

2. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen, soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt, mit Ausnahme der Nutzung von Freibädern oder Hallenbädern, sofern dies für die praktische Ausbildung und eine Prüfung berufsbedingt erforderlich ist,
3. Dampfbädern, Dampfsaunen, Saunen, Solarien und Sonnenstudios,
4. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
5. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
6. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen; das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,

a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,
b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, die Kader in einem Nachwuchsleis-

tungszentrum im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien sind,

c) im Schulsport sowie

d) in sportwissenschaftlichen Studiengängen,
7. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks,
8. Volksfesten, Jahrmärkten, Wintermärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen nach § 65 der Gewerbeordnung,
9. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
10. Messen,
11. Tagungen und Kongressen,
12. Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen, mit Ausnahme des Einzelunterrichts unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach § 5, Museen, Galerien, Gedenkstätten, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Tanz- und Kunstschulen, Clubs und Musikclubs und ähnliche Einrichtungen für Publikum,
13. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,
14. Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
15. Zirkussen,
16. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge,
17. Busreisen,
18. Schulfahrten,
19. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, schulischen, medizinischen oder sozialen Anlässen,
20. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
21. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen, Cafés, Eisdielen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken; bei der Abholung von Speisen und Getränken ist ein Verzehr unmittelbar vor Ort untersagt,
22. Kantinen und Mensen soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz. Dies

gilt nicht, wenn ein Verzehr am Arbeitsplatz aufgrund der betrieblichen Abläufe nicht möglich ist. Unternehmensspezifische Alternativen sind dann unter zwingender Beachtung des § 5 Absatz 3 und 4 sowie der Kontaktdatenerhebung gemäß § 5 Absatz 6 im begründeten Einzelfall möglich;

23. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme von
a) medizinisch notwendigen Behandlungen und
b) Friseurbetrieben und Fußpflegen,
24. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte sowie Prüfer nicht erfasst.

(4) Nach Absatz 1 und 2 geschlossene Geschäfte, untersagte Betriebe, Einrichtungen und Angebote können Onlineangebote ohne Kundenkontakt, Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung von Waren sowie Angebote ausschließlich zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften vornehmen. Zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften sowie von Speisen und Getränken aus Betrieben nach Absatz 2 Nummer 21 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 auch Maßnahmen vorzusehen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

§ 5
Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 und 2 geschlossenen Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie die Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den Absätzen 2 bis 4d sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig. Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen sollten auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere nicht für Labor-tätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Prüfungen.

(2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufs-

fläche aufhalten. Dies gilt nicht, wenn ein Verzehr am Arbeitsplatz aufgrund der betrieblichen Abläufe nicht möglich ist. Unternehmensspezifische Alternativen sind dann unter zwingender Beachtung des § 5 Absatz 3 und 4 sowie der Kontaktdatenerhebung gemäß § 5 Absatz 6 im begründeten Einzelfall möglich;

23. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme von
a) medizinisch notwendigen Behandlungen und
b) Friseurbetrieben und Fußpflegen,
24. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte sowie Prüfer nicht erfasst.

(4) Nach Absatz 1 und 2 geschlossene Geschäfte, untersagte Betriebe, Einrichtungen und Angebote können Onlineangebote ohne Kundenkontakt, Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung von Waren sowie Angebote ausschließlich zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften vornehmen. Zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften sowie von Speisen und Getränken aus Betrieben nach Absatz 2 Nummer 21 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 auch Maßnahmen vorzusehen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

§ 5
Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 und 2 geschlossenen Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie die Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den Absätzen 2 bis 4d sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig. Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen sollten auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere nicht für Labor-tätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Prüfungen.

(2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufs-

fläche aufhalten. Dies gilt nicht, wenn ein Verzehr am Arbeitsplatz aufgrund der betrieblichen Abläufe nicht möglich ist. Unternehmensspezifische Alternativen sind dann unter zwingender Beachtung des § 5 Absatz 3 und 4 sowie der Kontaktdatenerhebung gemäß § 5 Absatz 6 im begründeten Einzelfall möglich;

23. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme von
a) medizinisch notwendigen Behandlungen und
b) Friseurbetrieben und Fußpflegen,
24. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte sowie Prüfer nicht erfasst.

(4) Nach Absatz 1 und 2 geschlossene Geschäfte, untersagte Betriebe, Einrichtungen und Angebote können Onlineangebote ohne Kundenkontakt, Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung von Waren sowie Angebote ausschließlich zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften vornehmen. Zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften sowie von Speisen und Getränken aus Betrieben nach Absatz 2 Nummer 21 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 auch Maßnahmen vorzusehen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

◀ Seite 19

fläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Etwaige weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen

Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen. (4a) Die Betriebsinhaber und Beschäftigten in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen, in Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen sowie vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten und Musikschulen sowie Musikpädagogen, die Einzelunterricht erteilen, sind verpflichtet, sich wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Für die in Satz 1 genannten Betriebe und Angebote sind Hygienekonzepte zu erstellen, die eine wöchentliche Testung vorsehen müssen. In Betrieben für körpernahe Dienstleistungen sind im Hygienekonzept auch Maßnahmen vorzusehen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen bzgl. der Pflicht zur regelmäßigen Testung auf einen Nachweis auf SARS-CoV-2 treffen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum im unmittelbaren Anschluss an die Absonderungszeit nach einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2.

(4b) Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 4a Satz 1 ist ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnell- oder -Selbsttest der Kundin oder des Kunden notwendig. Dies gilt nicht für körpernahe Dienstleistungen soweit sie medizinisch notwendig sind sowie für Friseurbetriebe und Fußpflegen. Absatz 4a Satz 4 gilt entsprechend.

(4c) Beschäftigte in sowie Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, einmal wöchentlich einen COVID-19-Schnell- oder -Selbsttest mit negativem Ergebnis vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter elf Jahren. Absatz 4a Satz 4 gilt entsprechend.

(4d) Teilnehmer und Unterrichtende in Integrationskursen sind zweimal in der Woche zu testen, wenn der Kurs mindestens eine Woche dauert. Bei einer Kursdauer von weniger als einer Woche ist einmal zu testen. Absatz 4a Satz

4 gilt entsprechend.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Behörden und Gerichten, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 und 2 verboten sind, zu verarbeiten; ausgenommen sind Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

§ 5 a Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

(1) In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Schulen der Primarstufe sowie ab dem 10. März 2021 in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe findet eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt. Satz 1 gilt nicht

für Abschlussklassen von Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden, sowie von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb. In Einrichtungen der Kindertagespflege kann uneingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

(2) Präsenzbesuchung findet für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der

1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
2. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
3. Oberschulen,
4. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
5. Berufsschulen (einschließlich Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr sowie Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen),
6. Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe),
7. Fachschulen,
8. Fachoberschulen,
9. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
10. Abendoberschulen,
11. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und
12. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern oder Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 ist in Schulgebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Anwesenden einzuhalten. Ferner kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhausschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrecht erhalten werden.

(3) Soweit für Schulen nicht Absatz 1 oder 2 gilt, findet ab dem 15. März 2021 die zeitgleiche Präsenzbesuchung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs statt, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384) nebst ihrer Anlage als Obergrenze fest-

gelegt ist, jedoch nicht für mehr als 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell). Die Präsenzbeschulung für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge kann abweichend von Absatz 2 im Wechselmodell durchgeführt werden. Am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen kann ab dem 15. März 2021 die Präsenzbeschulung abweichend von Satz 1 auch ohne Wechselmodell durchgeführt werden.

(4) Soweit keine Präsenzbeschulung nach Absatz 1 oder 2 stattfindet, gilt bis zum 12. März 2021 für Schulen und Schulinternate § 5a Absatz 1, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213) entsprechend.

(5) Ab dem 15. März 2021 ist Personen, mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe, der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage, für Schülerinnen und Schüler nicht länger als eine Woche zurückliegen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur für diejenigen Schulen, in denen Selbsttestkits für schulisches Personal, Hortpersonal sowie, mit Ausnahme der Primarstufe, Schülerinnen und Schüler in hinreichender Zahl vorliegen. Sofern ein Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(6) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung nach Absatz 1 schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund des § 5a Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213) vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1 fort, solange die Schülerin oder der Schüler an der Präsenzbeschulung

nicht teilnimmt.

(7) Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, bleibt zulässig.

(8) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an fünf Werktagen in Folge überschritten, ist die Kindertagesbetreuung, außer in Einrichtungen der Kindertagespflege, und die Präsenzbeschulung nach Absatz 1 und 3 Satz 1 in dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt ab der jeweils folgenden Woche unzulässig. In diesem Fall ist eine Notbetreuung entsprechend § 5a Absatz 2 bis 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 (Sächs-GVBl. S. 162) mit der Maßgabe zulässig, dass

1. Referendarinnen und Referendare den Auszubildenden im Sinne des § 5a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der genannten Verordnung gleichgestellt werden,

2. Drogerien den Apotheken und Sanitätshäusern in den Anlagen 1 und 2 zu § 5a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 der genannten Verordnung gleichgestellt werden und

3. die Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule die Formblätter zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit im Original bis zum 6. September 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten hat.

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Werktagen in Folge wieder unterschritten, ist die Kindertagesbetreuung und die Präsenzbeschulung nach Absatz 1 und 3 Satz 1 in dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt ab der folgenden Woche wieder zulässig und die Notbetreuung nach Satz 2 unzulässig. Samstage gelten als Werktage. Das Überschreiten und das Unterschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und Satz 3 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Maßnahmen nach Satz 1 bis 3 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die oberste Landesgesundheitsbehörde soll im Einvernehmen mit der

obersten Schulaufsichtsbehörde durch Allgemeinverfügung für einen Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt oder Teile davon die Unzulässigkeit von Maßnahmen nach Satz 1 ganz oder teilweise aufheben, wenn

1. das Überschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes auf einen konkreten räumlich begrenzten Anstieg der Infektionszahlen (Hotspot) zurückzuführen ist, der mit der Kindertagesbetreuung oder der Präsenzbeschulung nicht in Zusammenhang steht, oder

2. bereits ein Rückgang des Inzidenzwerts festgestellt wurde, der ein baldiges Unterschreiten erwarten lässt.

(9) Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, anordnen:

1. über Absatz 3 hinaus für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs das Wechselmodell oder

2. die vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung der Schule.

(10) Der Aufenthalt auf dem Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und dem Gelände von Schulen ist Personen untersagt, die

1. mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

2. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten, oder

3. innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt. Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 2 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von

diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

(11) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 10 Satz 1 Nummer 2, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet.

(12) Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 und 3 sowie Absatz 11 gilt nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Absatz 10 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 sowie Absatz 11 gilt ferner nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

(13) Gemeinschaftlicher Gesang ist nur im Freien erlaubt.

(14) Zur Kontaktnachverfolgung ist täglich zu dokumentieren,

1. welche Kinder in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung betreut wurden,

2. wer diese Kinder betreut hat,

3. welche Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder und des Personals sich länger als 15 Minuten in einem Gebäude einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung aufgehalten haben und

4. welche Personen mit Ausnahme von Schülerinnen, Schülern, schulischem Personal und Hortpersonal sich länger als 15 Minuten in einem Schulgebäude aufgehalten haben.

§ 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

(15) Liegen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen Dokumentationen nach den Ziffern 3.4, 4.4 oder 4.5 der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13.

◀ Seite 21

August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsAbl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021, vor, sind diese Dokumentationen nach Ablauf von vier Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

§ 5 b

Mund-Nasen-Schutz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an Schulen

(1) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. vor dem Eingangsbereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Schulinternaten; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

2. in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie bei deren Veranstaltungen; dies gilt nicht für in diesen Einrichtungen betreute Kinder sowie während der Betreuung für ihr Personal,

3. in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen, in Schulinternaten sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal,

a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,

c) in Horten innerhalb der Gruppenräume,

d) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten unter Beibehaltung der festen Klassen und Gruppen,

e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,

f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,

h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude und

i) bei der Abnahme von Tests gemäß § 5a Absatz 5;

sowie

4. wenn dies durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im

Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt wird.

(2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 1 oder Absatz 2 vorliegt, ist der Aufenthalt nach Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1, Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 Halbsatz 1 untersagt. Wer Einsicht in ein ärztliches Attest nach Satz 1 erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren.

(4) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 5 c

Hygieneplan und Hygienemaßnahmen an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

(1) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Schulinternate müssen auch dann einen Hygieneplan haben, wenn sie keine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes sind. Der Hygieneplan muss für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“, Stand: April 2007, veröffentlicht im Internet unter www.gesunde.sachsen.de, in seiner jeweils geltenden Fassung, und für Schulen und Schulinternate auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß §

36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“, Stand: April 2008, veröffentlicht im Internet unter www.gesunde.sachsen.de, in seiner jeweils geltenden Fassung, beruhen. Er soll den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege.

(3) Der Hygieneplan kann aus triftigem Grund Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder eines anderen Mund-Nasen-Schutzes vorsehen.

(4) Klinik- und Krankenhausschulen erlassen den Hygieneplan im Benehmen mit der Leitung des Klinikums.

(5) Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden.

(6) Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen. Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden.

(7) Wer eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung, eine Schule oder ein Schulinternat betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. Insbesondere sind im Eingangsbereich der Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.

§ 6

Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die 1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sach-

sen einreisen (Saisonarbeitskräfte), 2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und

3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 7

Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,

2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2

des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) und

4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vor

Ort oder mit tagaktuellem Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests auf das Coronavirus-SARS – CoV-2 gewährt werden. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Antigentest durchzuführen. Besucher im Sinne der Verordnung sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnern, betreuten Personen oder dem Pflegepersonal in Kontakt geraten mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden.

(4) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch und ambulante Pflegedienste wird gemäß der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BAnz AT 27.01.2021 V2) in der jeweils geltenden Fassung eine Testung für die Beschäftigten sowie für die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen angeordnet, die dreimal in der Woche zu erfolgen hat, sofern in der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung nicht anderes geregelt ist. Eine tägliche Testung wird dringend empfohlen. Im Übrigen wird den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen in Bezug auf die Pflicht zur regelmäßigen Testung auf einen Nachweis auf SARS-CoV-2 treffen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum im unmittelbaren Anschluss an die Absonderungszeit nach einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2.

(5) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)

geändert worden ist, und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen. Von dem Verbot nach Satz 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gemäß § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Weiter können von dem Verbot nach Satz 1 durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters Beschäftigte, die für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Anbieters erforderlich sind, ausgenommen werden. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind nur dann zulässig, wenn ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 3 und 4 und eine Testkonzeption vorliegen. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation, einschließlich einer abgestimmten Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu treffen. Die Sätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(6) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, gerichtlich bestellten Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(7) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(8) Erlaubt ist auch das Betreten

1. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
2. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,
3. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
4. durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
5. durch ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
6. zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

(9) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 8 Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100

(1) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt,

1. abweichend von § 4 Absatz 1 die Öffnung von geschlossenen

◀ Seite 23

Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung,

2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,

3. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 ab dem 15. März 2021 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung sowie

4. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 ab dem 15. März 2021 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung,

5. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b,

zulassen.
Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 1 unberücksichtigt.

(2) Hat sich, nachdem die Maßnahmen nach Absatz 1 zugelassen wurden, der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt frühestens ab dem 22. März 2021,

1. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 21 die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich für Besucher und Besucherinnen mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung,

2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 die Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungs-orten, Musiktheatern, Musik- und Kunstschulen sowie Tanzschulen für Besucher und Besucherinnen mit einem tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder -Selbsttest,

3. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 den kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen

für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder -Selbsttest,

4. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 13 die Öffnung von Bibliotheken
zulassen.

Sitzen in einem Gastronomiebetrieb im Außenbereich Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, ist ein tagesaktueller negativer COVID-19 Schnell- oder -Selbsttest der Tischgäste erforderlich. Das Tanzen in Tanzschulen gemäß Satz 1 Nummer 2 ist nur mit einem festen Tanzpartner oder einer festen Tanzpartnerin erlaubt.

§ 8 a Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50

(1) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt,

1. abweichend von § 4 Absatz 1 die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr entsprechend den Maßgaben gemäß § 5 Absatz 2,

2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,

3. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 ab dem 15. März 2021 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks sowie

4. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 ab dem 15. März 2021 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten
zulassen.

(2) Hat sich, nachdem die Maßnahmen nach Absatz 1 zugelassen wurden, der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt frühestens ab dem 22. März 2021,

1. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 21 die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich,

2. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 die Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungs-orten, Musiktheatern,

3. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 den kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen,
zulassen.

§ 8 b Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 35

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen oder im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, abweichend von § 2 Absatz 1 den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken dahingehend erweitern, dass dieser

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und

2. Angehörigen aus zwei weiteren Hausständen
gestattet wird.

Die Anzahl der Personen darf die Gesamtzahl von zehn Personen nicht überschreiten. Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt.

§ 8 c Rückfallregelung

(1) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind die Maßnahmen nach §§ 8 und 8b ab dem zweiten darauffolgenden Werktag durch den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt aufzuheben.

(2) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, gilt § 2 Absatz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag mit der Maßgabe, dass der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur mit

1. den Angehörigen des eigenen Hausstandes und
2. einem Angehörigen eines weiteren Hausstandes
zulässig ist. Kinder unter 15 Jahren werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen

überschritten, sind die Maßnahmen nach § 8a Absatz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, soweit diese erlassen wurden, aufzuheben. In diesem Fall gilt § 8 Absatz 1.

(4) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, sind die Maßnahmen nach § 8a Absatz 2 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, soweit diese erlassen wurden, aufzuheben. In diesem Fall gilt § 8 Absatz 2.

§ 8 d Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden bei einer erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu geben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

(2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

§ 8 e Ausgangsbeschränkungen und Alkoholverbot

(1) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist ab dem zweiten darauffolgenden Werktag in dem jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt (Ausgangsbeschränkung). Triftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Praxiseinrichtungen im Rahmen der beruflichen und studienqualifizierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, von teilstationären

Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,

4. der Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, soweit diese nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 geöffnet sind,

5. der Besuch von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen,

6. der Besuch von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,

7. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 4 Absatz 4 sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote,

8. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

9. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

10. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

11. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

12. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (einschließlich Rechtsanwälte, Notare und rechtliche Betreuung); dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinder-

schutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

13. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebs- und Personalversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

14. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,

15. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1,

16. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

17. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,

18. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Absatz 1,

19. Sport und Bewegung im Freien sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1,

20. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,

21. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9,

22. die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 21 genannt werden.
(2) Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist ab dem zweiten darauf folgenden Werktag in dem jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt (Alkoholverbot). Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

(3) Werden die maßgeblichen Inzidenzwerte an drei aufeinander-

folgenden Tagen unterschritten, treten die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 mit Wirkung zum zweiten darauffolgenden Werktag außer Kraft.

§ 8 f Inzidenzwerte

(1) Maßgeblich für die Inzidenzwerte nach § 5a Absatz 8 und §§ 8 bis 8e sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde gibt das Erreichen des jeweiligen Inzidenzwertes nach Satz 1 öffentlich bekannt. Die zuständige kommunale Behörde hat die Anordnung der auf den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt bezogenen Maßnahmen öffentlich bekannt zu geben.

(2) Abweichende Maßnahmen nach den §§ 8 bis 8c sind nicht zulässig, wenn das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten im Freistaat Sachsen überschritten wird. Liegen die Voraussetzungen des Satz 1 vor, sind die Maßnahmen gemäß §§ 8 bis 8c durch den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt aufzuheben. Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen des Maximalwerts nach Satz 1 bekannt. Sie informiert die Staatsregierung, wenn eine Prognose ergibt, dass der Maximalwert innerhalb der folgenden 14 Tage erreicht wird.

§ 8 g Modellprojekte

Für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde kann der zuständige Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt Abweichungen für Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 1. Nummer 12 für Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Theater, Opernhäuser,
2. Nummer 19,
3. Nummer 20 für Sportveranstaltungen und
4. Nummer 21
zulassen (Modellprojekt). Modellprojekte müssen der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten und von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung dienen und setzen die Zustimmung der obersten Landesgesundheitsbehörde und des Sächsischen Datenschutz-

beauftragten voraus. Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet wird. Modellprojekte sind nur zulässig, wenn in der Gemeinde nach Satz 1 sowie im jeweiligen Landkreis zu Beginn des Modellprojekts der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Infektionen auf 100.000 Einwohner unterschritten wird. Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann ihre Zustimmung widerrufen, wenn nach Beginn des Modellprojekts der Sieben-Tage-Inzidenzwert nach Satz 4 signifikant überschritten wird; in diesem Fall ist das Modellprojekt unverzüglich zu beenden.

§ 9 Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend;

2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und die von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen sind durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis

◀ Seite 25

oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal zehn Personen begrenzt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das aus Infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

§ 11

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

a) sich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält und keine Ausnahme nach § 8b vorliegt,

b) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 die zulässige Personenanzahl überschreitet und keine Ausnahme nach § 8b vorliegt,

c) entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 2a Absatz 1 Satz 3 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

d) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 2 die zulässige Personenanzahl überschreitet,

e) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 4 eine Prozession im öffentlichen Raum ohne Zulassung veranstaltet,

f) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Einkaufszentren, Einzel- oder Großhandel, Ladengeschäfte, Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, § 8 oder § 8a vorliegt,

g) entgegen § 5b Absatz 3 Satz 3 nicht Stillschweigen über die in einem ärztlichen Attest enthaltenen Gesundheitsdaten bewahrt,

h) entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen, als nach § 9 Absatz 1 bis 3 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach

§ 9 Absatz 4 vorliegt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich
a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2, keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 und 3, Satz 3, Absatz 2 oder 3 vorliegt,

b) entgegen § 3 Absatz 1a und § 9 Absatz 1 Nummer 1 keine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1a Nummer 4, 5, 7 oder 8, § 3 Absatz 2 oder 3 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,

c) entgegen § 3 Absatz 1b keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 oder 3 vorliegt,

d) entgegen § 3a Absatz 1 kein Testangebot unterbreitet, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,

e) entgegen § 3a Absatz 2 Satz 1 keine Testung vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,

f) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2, mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,

g) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 5 die zulässige Höchstkundenanzahl nicht ausweist,

h) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 4a Satz 2 Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

i) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort benennt,

j) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 4 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,

k) entgegen § 5 Absatz 4a Satz 1

oder Absatz 4a Satz 1 eine wöchentliche Testung nicht vornehmen lässt, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 4a Satz 3 und 4 vorliegt,

l) entgegen § 5 Absatz 4b Satz 1 eine tägliche Testung nicht vornehmen lässt, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 und 3 vorliegt,

m) entgegen § 5 Absatz 4c Satz 1 eine wöchentliche Testung nicht vornehmen lässt,

n) entgegen § 5 Absatz 4d Satz 1 oder Satz 2 die vorgeschriebenen Testungen nicht vornehmen lässt,

o) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht verarbeitet und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,

p) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,

q) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt oder dagegen verstößt,

r) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 den Zutritt unberechtigt gewährt,

s) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht vornehmen lässt

t) entgegen § 8e Absatz 1 die Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt,

u) entgegen § 8e Absatz 2 Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Dresden, 5. März 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Ausschreibung Dresdner Frühjahrsmarkt 2021

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet den Dresdner Frühjahrsmarkt als Spezialmarkt. Die Ausschreibung erfolgt unter den folgenden Regelungen. Durch die folgende Coronaklausel kann es zu Einschränkungen kommen.

Standort:

Altmarkt

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung steht. Der Standort folgt

aus der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden.
Veranstaltungsdauer/Öffnungszeiten:

Freitag, 30. April, bis Montag, 24. Mai 2021

Eröffnungstag (30. April): 12 bis 19 Uhr

Täglich: 10 bis 19 Uhr

Dixieland (21./22./23. Mai): 10 bis 20 Uhr

Hinweise zu den Anbietergruppen (AG):

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 24. Februar 2021, 74 Standplätze in 33 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgt getrennt nach den Kategorien „bekannte Bewerber/-innen (I)“ innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen. Bei der Antragstellung müssen sich auch die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen An-

bietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziellen und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Nicht zugelassen werden Handel-

stätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel, und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

Standplätze werden für folgende Anbietergruppen bereitgestellt: siehe Tabelle auf der Seite 30
Zugelassene Verkaufseinrichtungen:

Von der Veranstalterin werden keine Verkaufsstände vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermietern ist möglich.

Holzstände mit Satteldach in den Abmessungen:

2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge

max. 2,50 Meter Tiefe

max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neubewerbern nachvollziehbare Gestaltungsentwürfe beinhalten. Erkennbar sein sollten:

■ optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes

■ Schmuckelemente innen und außen

■ Innenansicht der Verkaufseinrichtung

■ Warenauslage entsprechend Sortiment

■ einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)

■ gestaltete Unterkante des Standes

■ eine Beschilderung (aus Naturmaterial) des Verkaufsstandes mit einem sortimentspezifischen Begriff

■ ein **großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement** für den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten

■ Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit Behinderungen (im Imbiss- und Getränkebereich)

■ Beschreibung des Warenange-

botes inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (keine Kataloge)

Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:

Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist die Händlerin/der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin setzt voraus, dass die Stände dem Charakter des Marktes entsprechend dekoriert sind.

■ **Einzelne Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien bestehen. Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich zulässig.**

■ Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.

■ **Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein und mit der Hüttengröße harmonisieren.**

Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu Spezialmärkten der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/maerkte

Märkte in Dresden
Ausschreibungen & Service
Satzungen.

Für die Teilnahme am Dresdner Frühjahrsmarkt 2021 ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber nur eine Antragstellung zulässig. Der/Die Handelstreibende muss sich einer der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Doppel-/Mehrfachbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. Zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(en) nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(en) herausfällt/herausfallen. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden. Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte ist nicht zulässig. Die unzulässige Weitergabe der Zu-

weisung kann zum Widerruf des Zuweisungsbescheides und zum Ausschluss am Marktgeschehen führen. Mithin kann sie bei der Bewertung zur Zulassung einer künftigen Marktveranstaltung entsprechend einfließen.

Sollten nicht genügend zulässige Bewerbungen in einer der Anbietergruppen eingegangen sein, kann die Veranstalterin die (alle) Anträge der Bewerber/-innen, deren Bewerbung wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden konnten, zum Auswahlverfahren noch zulassen, soweit die Bewerbung noch rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens zu einem von dem Veranstalterin vorab intern festzusetzenden Termin, eingegangen ist. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 7 (gesonderte Vereinbarungen) im Antragsformular beantragten Marktschirme, Bierischgarnituren und Kühllhänger zu genehmigen. Dabei sind Feuerwehrzufahrten definitiv freizuhalten.

Die Marktschirme müssen neutral sein und dürfen nur einen max. Durchmesser von 3 Metern haben.

Corona-Klausel:

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt und/oder bei Eintritt einer Pandemie kann die Durchführung der Veranstaltung umfassende Veränderungen erfahren. Der/die Bewerber/-innen hat/haben diese Möglichkeit bei Abgabe der Bewerbungsunterlagen vollumfänglich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Insbesondere kann die Landeshauptstadt Dresden dann berechtigt sein:

■ die ursprüngliche Veranstaltungsdauer zu ändern (späterer Veranstaltungsbeginn, früheres Veranstaltungsende, Veränderung der Öffnungszeiten, durchgehende Veranstaltungsdauer)

■ die Anzahl der Zulassungen zum Markt im erforderlichen Umfang zu ändern

■ die Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern

■ das Verhältnis der Händler/-innen-Anzahl in den jeweiligen Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern (insbesondere Speise- und Alkoholausschank, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, zu limitieren oder ganz zu verbieten)

■ umfangreiche Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die für die Veranstaltung notwendig werden oder im öf-

fentlichen Interesse stehen. Dazu gehören neben einer Besucherzählung beispielsweise auch das gesamte oder teilweise Umzäunen der Veranstaltung, die Kontaktnachverfolgung der Besucher, das Festlegen und Kontrollieren einer Besucherobergrenze, das Anordnen einer verbindlichen Maskenpflicht der Besucher, die Aufenthaltsgelegenheiten wie Tische und Stühle zu begrenzen

■ das kulturelle Rahmenprogramm im erforderlichen Umfang zu ändern und gegebenenfalls ganz zu streichen.

Die Ausschreibung und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist im Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, erhältlich.

Diese Bewerbungsunterlagen können auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an:

**Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.**

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsetzung, der Gebührensatzung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheides sind.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Bewerbungsschluss:

Donnerstag, 25. März 2021

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

Ausschreibung Dresdner Herbstmarkt 2021

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet den Dresdner Herbstmarkt als Spezialmarkt. Die Ausschreibung erfolgt unter den folgenden Regelungen. Durch die folgende Coronaklausel kann es zu Einschränkungen kommen.

Standort:

Altmarkt

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung steht. Der Standort folgt aus der Jahr- und Spezialmarktsetzung der Landeshauptstadt Dresden.

Veranstaltungsdauer/Öffnungszeiten:

Freitag, 10. September, bis Sonntag, 3. Oktober 2021

Eröffnungstag (10. September) 12 bis 19 Uhr

Täglich 10 bis 19 Uhr

Hinweise zu den Anbietergruppen (AG):

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 24. Februar 2021, 74 Standplätze in 33 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgt getrennt nach den Kategorien „bekannte Bewerber/-innen (I)“ innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen. Bei der Antragstellung müssen sich auch die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen Anbietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziellen und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volkstümlichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

Standplätze werden für folgende Anbietergruppen bereitgestellt: siehe Tabelle auf der Seite 31

Zugelassene Verkaufseinrichtungen:

Von der Veranstalterin werden keine Verkaufsstände vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermietern ist möglich.

Holzstände mit Satteldach in den Abmessungen

2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge

max. 2,50 Meter Tiefe

max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neubewerbern nachvollziehbare Gestaltungsentwürfe beinhalten. Erkennbar sein sollten:

- optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes

- Schmuckelemente innen und außen

- Innenansicht der Verkaufseinrichtung

- Warenauslage entsprechend Sortiment

- einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)

- gestaltete Unterkante des Standes

- eine Beschilderung (aus Naturmaterial) des Verkaufsstandes mit einem sortimentspezifischen Begriff

- ein **großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement** für den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten

- Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit Behinderungen (im Imbiss- und Getränkebereich)

- Beschreibung des Warenangebotes inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (keine Kataloge)

Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:

Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist die Händlerin/der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin setzt voraus, dass die Stände dem Charakter des Marktes entsprechend dekoriert sind.

- Einzelne Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien bestehen. Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich zulässig.

- Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.

- Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein und mit der Hüttengröße harmonieren. Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu Spezialmärkten der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/maerkte

Märkte in Dresden
Ausschreibungen & Service
Satzungen.

Für die Teilnahme am Dresdner Herbstmarkt 2021 ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber nur eine Antragstellung zulässig. Der/Die Handelstreibende muss sich einer der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Doppel-/Mehrfachbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. Zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(en) nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(en) herausfällt/herausfallen. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte ist nicht zulässig. Die unzulässige Weitergabe der Zuweisung kann zum Widerruf des Zuweisungsbescheides und zum Ausschluss am Marktgeschehen führen. Mithin kann sie bei der Bewertung zur Zulassung einer künftigen Marktveranstaltung entsprechend einfließen.

Sollten nicht genügend zulässige Bewerbungen in einer der Anbietergruppen eingegangen sein, kann die Veranstalterin die (alle)

Anträge der Bewerber/-innen, deren Bewerbung wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden konnten, zum Auswahlverfahren noch zulassen, soweit die Bewerbung noch rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens zu einem von dem Veranstalter vorab intern festzusetzenden Termin, eingegangen ist. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 7 (gesonderte Vereinbarungen) im Antragsformular beantragten Marktschirme, Bierischgarnituren und Kühllhänger zu genehmigen. Dabei sind Feuerwehrezufahrten definitiv freizuhalten.

Die Marktschirme müssen neutral sein und dürfen nur einen max. Durchmesser von 3 Metern haben.

Corona-Klausel:

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt und/oder bei Eintritt einer Pandemie kann die Durchführung der Veranstaltung umfassende Veränderungen erfahren. Der/die Bewerber/-innen hat/haben diese Möglichkeit bei Abgabe der Bewerbungsunterlagen vollumfänglich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Insbesondere kann die Landeshauptstadt Dresden dann berechtigt sein:

- die ursprüngliche Veranstaltungsdauer zu ändern (späterer Veranstaltungsbeginn, früheres Veranstaltungsende, Veränderung der Öffnungszeiten, durchgehende Veranstaltungsdauer)

- die Anzahl der Zulassungen zum Markt im erforderlichen Umfang zu ändern

- die Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern

- das Verhältnis der Händler/-innen-Anzahl in den jeweiligen Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern (insbesondere Speise- und Alkoholausschank, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, zu limitieren oder ganz zu verbieten)

- umfangreiche Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die für die Veranstaltung notwendig werden oder im öffentlichen Interesse stehen. Dazu gehören neben einer Besucherzählung beispielsweise auch das gesamte oder teilweise Umzäunen der Veranstaltung, die Kontaktnachverfolgung der Besucher, das Festlegen und Kontrollieren einer

Besucherobergrenze, das Anordnen einer verbindlichen Maskenpflicht der Besucher, die Aufenthaltsgelegenheiten wie Tische und Stühle zu begrenzen

■ das kulturelle Rahmenprogramm im erforderlichen Umfang zu ändern und gegebenenfalls ganz zu streichen.

Die Ausschreibung und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist im Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, erhältlich.

Diese Bewerbungsunterlagen können auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an:

**Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.**

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsetzung, der Gebührensatzung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landes-

hauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheides sind.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Bewerbungsschluss:

Donnerstag, 8. April 2021

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

Amtliche Bekanntmachung

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRl, 2000/60/EG) und Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL, 2006/60/EG), Anhörung der Öffentlichkeiten

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) hat im Sächsischen Amtsblatt, Nr. 51 vom 17. Dezember 2020 zwei Bekanntmachungen veröffentlicht:

1. Bekanntmachung des SMEKUL über die Veröffentlichung der Entwürfe der zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einschließlich der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den Zeitraum von

2022 bis 2027 nach § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRl). Die Anhörungsdokumente und den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie unter:

<https://www.wasser.sachsen.de/wrrl-4405.html>

2. Bekanntmachung des SMEKUL über die Veröffentlichung der Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie des Umweltberichtes zu den Entwürfen des der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Elbe sowie die Flussgebietseinheit Oder für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Abs.4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Die Anhörungsdokumente und den Bekanntmachungstext finden Sie unter:

<https://www.wasser.sachsen.de/risikomanagementplaene-4445.html>

Bis zum 22. Juni 2021 haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, zu den aufgeführten Dokumenten Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind bis zum 22. Juni 2021 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Postfach 54 01 37, 01311 Dres-

den, E-Mail-Adresse: abt4.lfulg@smul.sachsen.de, zu richten. Für die Verfahren besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Stellungnahme direkt online abzugeben. Nähere Erläuterungen zur Nutzung und zur Vorgehensweise sind auf den benannten Internetseiten zu finden. Da die Unterlagen nur in elektronischer Form vorliegen, besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen in der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Grunaer Straße 2, Zimmer N 204, in 01069 Dresden, an einem digitalen Arbeitsplatz zu den üblichen Öffnungszeiten des Umweltamtes einzusehen. Diese sind:

Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

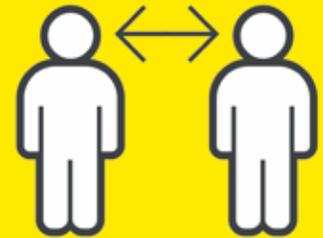
Auf Grund der gegenwärtigen Pandemiesituation ist dazu eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 62 41 unbedingt erforderlich. Bei der Einsichtnahme vor Ort ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske notwendig.

Dresden, 23. Februar 2021

Wolfgang Socher
Leiter des Umweltamtes

Gesunder Abstand.

1,50 Meter



www.dresden.de/corona

Fragen?



dresden.de/wegweiser

Wir trauern um unsere ehemalige langjährige Mitarbeiterin und Künstlerin,

Frau Ingeborg Kassner-Pfund
geboren am: 29. Dezember 1925
gestorben am: 8. Februar 2021

Frau Kassner-Pfund war in unserem Hause als Tänzerin, Sängerin, Choreografin und Regisseurin sehr erfolgreich tätig. „Halleluja, brave Leute“ und „Orpheus in der Unterwelt“ waren ihre ersten bedeutenden Arbeiten. Sie stand mit Liebe und Respekt, „die Mutter“, genannt, dem Ballettensemble vor. 1985 verlieh ihr die Staatsoperette Dresden die Ehrenmitgliedschaft. Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie, den Angehörigen und Freunden. In ehrendem Gedenken und dankbarer Erinnerung.

Kathrin Kondaurow
Intendantin Staatsoperette
Dresden

Gerd Wiemer
Vorsitzender des örtlichen
Personalrates

■ **Frühjahrsmarkt 2021: Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt**

Anbietergruppen		Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
			bekannt (I)	davon neu (II)
1	Sächsische Backwaren mit/ohne Kaffeeausschank	01 Süßes und Herzhaftes	2	1
2	Thüringer Rostbratwurst, Geräuchertes aus der Region		3	
3	Eis, Pulsnitzer Pfefferkuchen, Süßwaren mit Herstellung vor Ort mit/ohne Kaffeeausschank	02 Naschwerk	4	1
4	Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Korb, Holz, Papier, Blech und Emaille	03 Kunsthandwerk	4	1
5	Handwerk aus eigener Herstellung (Bernstein, Kork, Keramik)		3	
6	Erzeugnisse aus Plauener Spitze	04 Wohnaccessoires und Naturprodukte	2	1
7	Handgefertigte Seifen, Potpourris, Kerzen		2	
8	Spielwaren aus Holz und Plüsch	05 weitere Sortimente	2	2
9	Modeschmuck, Accessoires		3	
10	Kleinleder- und Täschnerwaren		2	
11	Hüte, Mützen, Accessoires		2	
12	Souvenirs aus Dresden und der Region		2	
13	Köstlichkeiten aus sächsischen Obstanbaugebieten mit/ohne Ausschank		2	
14	Fell- und Filzprodukte	06 Anbietergruppen mit nur einem Standplatz	1	
15	Kindermoden		1	
16	Boutique-Waren		1	
17	Qualitätsstrumpfwaren		1	
18	Blumen und Floristik		1	
19	Holz- und Bürstenwaren		1	
20	Lampenschirmmanufaktur und Zubehör		1	
21	Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus den Nachbarländern		1	
22	Porzellan- und Keramikartikel		1	
23	Glaskunst		1	
24	Delikatessen		1	
25	Imkerei-Erzeugnisse mit/ohne Met-Ausschank		1	
26	Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse) mit/ohne Teeausschank		1	
27	Imbiss-Angebot (süß) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken, Eis; keine herzhaften Speisen	07 Kulinarisches und verschiedene Getränke	4	2
28	Imbiss-Angebot (herzhaft) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; keine süßen Speisen		10	
29	Fischprodukte einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken		2	
30	Internationale Spezialitäten, Kulinarisches – Suppenküche und verschiedene Brotvarianten (z. B. Knoblauch-, Fladen- Steinofenbrot) – Wild und Geflügel einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; kein Imbiss aus den Anbietergruppen 27 und 28		5	
31	Ausschank und Verkauf von Wein, Bier, Cocktails und alkoholfreien Getränken ohne Imbissangebot		3	
32	Verkaufseinrichtung als Pavillon mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken)		1	
33	Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell mit max. 8 m Durchmesser von allen Seiten einseh- und ebenerdig begehbar und überdacht; Riesenrad mit max. 10 m Breite, 7 m Tiefe, 15 m Höhe; Kindereisenbahn (Standfläche 14 x 9 m))	08 Schaustellerfahrgeschäfte	3	
Gesamtanzahl			74	

■ Herbstmarkt 2021: Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt

Anbietergruppen		Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
			bekannt (I)	davon neu (II)
1	Sächsische Backwaren mit/ohne Kaffeeausschank	01 Süßes und Herzhaftes	2	1
2	Thüringer Rostbratwurst, Geräuchertes aus der Region		3	
3	Eis, Pulsnitzer Pfefferkuchen, Süßwaren mit Herstellung vor Ort mit/ohne Kaffeeausschank	02 Naschwerk	4	1
4	Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Korb, Holz, Papier, Blech und Emaille	03 Kunsthandwerk	4	1
5	Handwerk aus eigener Herstellung (Bernstein, Kork, Keramik)		3	
6	Erzeugnisse aus Plauener Spitze	04 Wohnaccessoires und Naturprodukte	2	1
7	Handgefertigte Seifen, Potpourris, Kerzen		2	
8	Spielwaren aus Holz und Plüsch	05 weitere Sortimente	2	2
9	Modeschmuck, Accessoires		3	
10	Kleinleder- und Täschnerwaren		2	
11	Hüte, Mützen, Accessoires		2	
12	Souvenirs aus Dresden und der Region		2	
13	Köstlichkeiten aus sächsischen Obstanbaugebieten mit/ohne Ausschank		2	
14	Fell- und Filzprodukte	06 Anbietergruppen mit nur einem Standplatz	1	
15	Kindermoden		1	
16	Boutique-Waren		1	
17	Qualitätsstrumpfwaren		1	
18	Blumen und Floristik		1	
19	Holz- und Bürstenwaren		1	
20	Lampenschirmmanufaktur und Zubehör		1	
21	Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus den Nachbarländern		1	
22	Porzellan- und Keramikartikel		1	
23	Glaskunst		1	
24	Delikatessen		1	
25	Imkerei-Erzeugnisse mit/ohne Met-Ausschank		1	
26	Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse) mit/ohne Teeausschank	1		
27	Imbiss-Angebot (süß) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken, Eis; keine herzhaften Speisen	07 Kulinarisches und verschiedene Getränke	4	2
28	Imbiss-Angebot (herzhaft) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; keine süßen Speisen		10	
29	Fischprodukte einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken		2	
30	Internationale Spezialitäten, Kulinarisches – Suppenküche und verschiedene Brotvarianten (z. B. Knoblauch-, Fladen- Steinofenbrot) – Wild und Geflügel einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; kein Imbiss aus den Anbietergruppen 27 und 28		5	
31	Ausschank und Verkauf von Wein, Bier, Cocktails und alkoholfreien Getränken ohne Imbissangebot		3	
32	Verkaufseinrichtung als Pavillon mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken)	1		
33	Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell mit max. 8 m Durchmesser von allen Seiten einseh- und ebenerdig begehbar und überdacht; Riesenrad mit max. 10 m Breite, 7 m Tiefe, 15 m Höhe; Kindereisenbahn (Standfläche 14 x 9 m))	08 Schaustellerfahrgeschäfte	3	
Gesamtanzahl			74	

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer Fachassistentin Eingangszone aus dem Jobcenter Dresden,

Frau Angelika Wirsing
geboren am: 19. Oktober 1961
gestorben am: 22. Februar 2021

Frau Wirsing setzte sich mit großem Engagement für die Belange der Hilfebedürftigen ein. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Thomas Berndt
Geschäftsführer
Jobcenter Dresden

Anja Feicke
Personalrat Jobcenter Dresden

Wir trauern um den Arbeitsvermittler des Jobcenters Dresden,

Herrn Lutz Mißbach
geboren am: 1. März 1963
gestorben am: 13. Januar 2021

Herr Mißbach war 15 Jahre als Arbeitsvermittler im Dienste der Landeshauptstadt Dresden tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Thomas Berndt
Geschäftsführer
Jobcenter Dresden

Anja Feicke
Personalrat Jobcenter Dresden

Kraftloserklärung eines Dienstausweises

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls wird folgender Dienstausweis der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr. 60092143.

Ausschüsse und Beirat des Stadtrates tagen

■ Seniorenbeirat

am Montag, 15. März 2021, 9 Uhr, im Neuen Rathaus, 2. Etage, Festsaal, Dr.-Külz-Ring 19

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Berichte aus den Geschäftsbe-
reichen/sonstige Berichte/Themen
1.1 Bericht des Oberbürgermeisters
zum Verwaltungshandeln im Um-
gang mit der COVID-19-Pandemie
2 Bericht der Beauftragten für
Seniorinnen und Senioren
3 Festlegungen und Beschluss-
kontrolle
4 Vorlagen und Anträge

4.1 Umsetzung des Maßnahmen-
konzeptes für die Herstellung
und den Bau eines Touristischen
Fußgängerleitsystems
4.2 Konzept Kulturelle Bildung in
Dresden 2020

4.3 Bau des Promenadenrings Süd
zwischen Seestraße und Schulgasse
4.4 Novellierung der Dresdner Ge-
hölzschutzsatzung
5 Informationen und Sonstiges

■ Ausschuss für Finanzen

am Montag, 15. März 2021, 16 Uhr,
im Neuen Rathaus, Festsaal, Rat-
hausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher
Sitzung:

Annahme und Verwendung von
eingegangenen Spenden, Schen-
kungen und Zuwendungen für
die Organisationseinheiten in
der Landeshauptstadt Dresden im
IV. Quartal 2020

■ Ausschuss für Bildung (Eigen- betrieb Kindertageseinrichtun- gen)

am Dienstag, 16. März 2021, 16
Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal,
Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher
Sitzung:

1 Überprüfung der Einrichtung
einer Gemeinschaftsschule
2 Informationen/Sonstiges

■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

am Mittwoch, 17. März 2021,
16 Uhr, im Neuen Rathaus, Fest-
saal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher
Sitzung:

Geschäftsbereich Finanzen, Per-
sonal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben
für Einkäufe und Dienstleistungen
1.1 Vergabenummer: 2020-4012-
00046, Unterhalts- und Grund-
reinigung, 35. Oberschule, Cla-
ra-Zetkin-Straße 20, 01159 Dresden
1.2 Vergabenummer: 2020-5540-
00012, Unterhaltsreinigung und
Grundreinigung für die Kinder-

tageseinrichtungen im Stadtbezirk
Blasewitz

1.3 Vergabenummer: 2020-Verw-
00010, Unterhaltsreinigung (UR),
Grundreinigung (GR) und Son-
derreinigung im Eisport- und
Ballspielzentrum Dresden (ESBZ)
des Eigenbetriebes Sportstätten
Dresden, Magdeburger Straße 10
in 01067 Dresden

1.4 Vergabenummer: 2020-1042-
00062, Abschluss einer Rahmen-
vereinbarung – Leasing von
fabrikneuen Fahrzeugen mit
Plug-in-Hybrid für die Landes-
hauptstadt Dresden

2 Beschlussvorlagen zu Bauver-
gaben

2.1 Vergabenummer: 2020-56-
00091, Logistik für 4 Standorte mit
0 Emissionen, Friedrichstraße 41,
01067 Dresden, Haus C, Maßnahme
05-Austausch Kälteerzeugung +
Rückkühler

2.2 Vergabenummer: 2020-6732-
00032, Denkmalsanierung Her-
mann-Seidel-Park, Spielplatz,
Dresden-Striesen, Fachlos 1 –
Garten- und Landschaftsbau

2.3 Vergabenummer: 2020-6615-
00051, Grundhafter Ausbau An-
nenstraße und westlicher Pro-
menadenring BA 2a, südlicher
Postplatz, 01067 Dresden, Los 1
– Straßen- und Tiefbau

2.4 Vergabenummer: 2020-6615-
00054, Rahmenvereinbarung für
Instandsetzung von Lärmschutz-
wänden und anderen Ingenieur-
bauwerken aus Holz 2021–2024

2.5 Vergabenummer: 2020-6615-
00055, Barrierefreier Ausbau der
Haltestellen „Dorfhainer Straße“ in
der Kohlenstraße, 01189 Dresden,
Los 1 – Straßen- und Tiefbau

2.6 Vergabenummer: 2020-65-
00343, Ersatzneubau Veterinär-
und Lebensmittelüberwachungs-
amt, Oskar-Röder-Straße 8, 01237
Dresden, Fachlos 04 – Rohbau

2.7 Vergabenummer: 2020-65-
00328, Gymnasium Klotzsche,
Ersatzneubau und Herstellung von
Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44,
0109 Dresden, Fachlos 36 – Tro-
ckenbauarbeiten Teil 1

2.8 Vergabenummer: 2020-65-
00290, Gymnasium Klotzsche,
Ersatzneubau und Herstellung
von Freiflächen, Karl-Marx-Straße
44, 01109 Dresden, Fachlos 71 –
Sanitäranlagen

2.9 Vergabenummer: 2020-65-
00321, Neubau Schulgebäude mit
Zweifeld-Sporthalle, 151. Ober-
schule, Königsbrücker Straße
115, 01099 Dresden, Fachlos 303
– Fassade WDVS

2.10 Vergabenummer: 2020-65-
00323, Ersatzneubau Kindertag-
eseinrichtung Gänseblümchen,
Traubestraße 7, 01277 Dresden,

Fachlos 11 – Erweiterter Rohbau
2.11 Vergabenummer: 220-65-
00331, Modernisierung und Umbau
Kindertageseinrichtung Lommatz-
scher Straße 83/85, 01139 Dresden,
Fachlos 16.2 – Tischlerarbeiten
– Innentüren

5 Dresdner Striezelmarkt 2021 –
Festlegung der Anbietergruppen
und der Verteilerschlüssel

6 Ausschreibung einer Dienstlei-
stungskonzession zu Herstellung,
Vertrieb und Vermarktung des
Dresdner Amtsblattes mit Option
zur gleichzeitigen Vermarktung
des städtischen Internetauftritts
www.dresden.de

(Die nicht genannten Tagesord-
nungspunkte werden in nicht
öffentlicher Sitzung behandelt.)

■ Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Kli- nikum Dresden)

am Mittwoch, 17. März 2021, 16.30
Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher
Sitzung:

Städtisches Klinikum Dresden
Änderung Mietvertragslaufzeiten
im Einzelfall

■ Ausschuss für Sport (Eigen- betrieb Sportstätten)

am Donnerstag, 18. März 2021, 16
Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal,
Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher
Sitzung

Informationen und Sonstiges

Ausschüsse?



ratsinfo.dresden.de

Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte tagen

Zu beachten sind vor Ort die geltenden Hygienevorschriften. Die Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

■ Mobschatz

am Donnerstag, 11. März 2021, 19.30 Uhr, im „Dorfklub Mobschatz“, Sitzungssaal, Am Tumelgrund 7 b

■ Verbesserung der ÖPNV-Qualität in den westlichen Dresdner Ortschaften

■ Schülerbeförderung durch Busse für alle Kinder sicherstellen, Sicherheit auf dem Schulweg für Schülerinnen und Schüler in den westlichen Dresdner Ortschaften umgehend gewährleisten! Kapazitäten im ÖPNV bedarfsgerecht bereitstellen!

■ Ausbau und Verbesserung der ÖPNV-Verbindungen im Dresdner Westen

■ Abschluss der Förderperiode zur Vereinsförderung 2020

■ Förderung Mobschatzer Vereine

■ Neustadt

am Montag, 15. März 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Neustadt, Bürgersaal, Hoyerswerdaer Straße 3

■ Vorstellung Strategie 2021 zum

Kreuzungsbereich Rothenburger Straße/Görlitzer Straße/Louisenstraße (kann live über www.dresden.de gestreamt werden)

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt, hier: Makroprojektprojekt (Nr. Neu-009/21) „Container-Interim für die Sanierungsphase der Scheune“

■ Bbauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastrasse

■ Schönfeld-Weißig

am Montag, 15. März 2021, 19.30 Uhr, in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209, Bautzner Landstraße 291

■ Nachbesetzung Mitglied im Redaktionsbeirat Hochlandkurier

■ Umbenennung Reitzendorfer Straße (SW) in Reitzendorfer Weg

■ Verwendung von Investitionsmitteln – Bau eines Fahrradunterstandes in Weißig, Südstraße

■ Oberwartha

am Dienstag, 16. März 2021, 18.30 Uhr, in der Ortschaft Cossebaude, Bürgersaal Cossebaude, Dresdner Straße 3, 01156 Dresden

■ Verbesserung der ÖPNV-Quali-

tät in den westlichen Dresdner Ortschaften

■ Ausbau und Verbesserung der ÖPNV-Verbindungen im Dresdner Westen

■ Schülerbeförderung durch Busse für alle Kinder sicherstellen, Sicherheit auf dem Schulweg für Schülerinnen und Schüler in den westlichen Dresdner Ortschaften umgehend gewährleisten! Kapazitäten im ÖPNV bedarfsgerecht bereitstellen!

■ Information zur Eckpunktevereinbarung zum Pumpspeicherwerk Niederwartha

■ Informationen des Ortsvorstehers

■ Altstadt

am Mittwoch, 17. März 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11

■ Unterstützung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt, hier: Stadtteifonds Johannstadt

■ Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt, hier: Straßenbaumpflan-

zung Marschnerstraße

■ Unterstützung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt, hier: Bürgerbeteiligung zur Stadtraumgestaltung im Umfeld des Kristallpalastes

■ Loschwitz

am Mittwoch, 17. März 2021, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt Loschwitz, Beratungsraum, Grundstraße 3. Sitzung findet auch als Videokonferenz unter dem Link (<https://meet.dresden.de/SBR.Loschwitz>) statt.

■ Verbesserung der Umsetzung der Stadtbezirksbeiratsförderrichtlinie

■ Albertpark als Ort des Waldnatureschutzes, der Naturbildung und naturnahen Erholung weiterentwickeln

■ Finanzierung des Projektes „Jubiläumsveranstaltung 200 Jahre Freischütz im Carl-Maria-von-Weber-Museum“

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Loschwitz, hier: Projekt Nr. 004/21; Dresdner Nachtskatzen – Sonderveranstaltungen anlässlich „100 Jahre Eingemeindung“

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ **Am Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium ist die**

Stelle

**Sachbearbeiter
Personalangelegenheiten
(m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c TVöD/VKA**

ab sofort befristet als Mutter-schutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise auf dem Gebiet der Verwaltung oder Betriebswirtschaft

■ umfassende Kenntnisse im Verwaltungsrecht, SGB, BGB, Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrecht; ■ einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Personalsachbearbeitung

■ Urteils-, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung, Teamfähigkeit

■ sicherer Umgang mit MS-Office-Software
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Bewerbungsschluss: 17. März 2021

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen per Mail und Anhänge aus Sicherheitsgründen nur als PDF-Dateien an die Schulleitung.

E-Mail: hskd@musik-macht-freunde.de

■ **Im Schulverwaltungsamt, Abteilung Schulorganisation, sind mehrere Stellen**

**Schulsekretär (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 40210203**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig im Bereich Sekretariat, vorzugsweise Fachangestellte für Bürokommunikation, Kaufleute für Bürokommunikation bzw. Büromanagement (Wahlqualifikation Assistenz und Sekretariat), Bürokaufleute, Facharbeiter für Schreibtechnik
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungsfrist: 17. März 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Sozialamt, Abteilung Wohnungsfürsorge/Integration, ist die Stelle**

**Koordinator Integration von
Migranten (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 50210205**

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), vorzugsweise in sozial- oder verwaltungswissenschaftlicher Fachrichtung, Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. März 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Stabsstelle Recht, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Sicherung
ungeklärter Grundbesitz (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 65210202**

► Seite 34

◀ Seite 33

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) in den Fachrichtungen Verwaltungswirtschaft, Immobilienwirtschaft oder vergleichbar, A-Il-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. März 2021▶ bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Stabsstelle Recht, ist die Stelle**

**Juristischer Sachbearbeiter
(m/w/d)**

**Entgeltgruppe 13
Chiffre-Nr. 65210203**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) in der Fachrichtung Rechtswissenschaften oder
■ Erstes juristisches Staatsexamen
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. März 2021▶ bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Staatsoperette Dresden, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Besucherservice
(m/w/d)**

**Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 41210301**

ab Mai 2021 befristet als Mutter-schutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, vorzugsweise im Bereich Verkauf oder Tourismus

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 22. März 2021▶ bewerberportal.dresden.de

■ **Im Rechnungsprüfungsamt ist die Stelle**

**Fachprüfer Technische
Informations-Verarbeitung TIV
(m/w/d)**

**Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 14210301**

ab 1. Juli 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise auf dem Gebiet der Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 23. März 2021▶ bewerberportal.dresden.de

■ **Im Haupt- und Personalamt, Abteilung Verwaltung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter
IT-Angelegenheiten (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 10210201**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-Il-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. März 2021▶ bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Liegenschaftskataster, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Erhebungsdaten
(m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 62210301**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Hochschulbildung in den Fachrichtungen Vermessungswesen, Geodäsie oder gleichwertig

■ Laufbahnbefähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst wünschenswert

■ dreijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des sächsischen Liegenschaftskatasters (bei einer Berufserfahrung von weniger als drei Jahren wird die Möglichkeit der Einstellung in einer niedrigeren Entgeltgruppe geprüft)

■ Führerschein Klasse B

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. März 2021▶ bewerberportal.dresden.de

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Abteilung Zentrale Gebäudedienste, sind mehrere Stellen**

**Schulhausmeister (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 27210301**

ab sofort unbefristet und befristet besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten handwerklichen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Elektroinstallateur, Klempner oder Heizungsbauer, Tischler, Maler

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 26. März 2021▶ bewerberportal.dresden.de

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Abteilung Zentrale Gebäudedienste, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter
Vertragsmanagement und
Leistungskalkulation (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 27210302**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), vorzugsweise in betriebswirtschaftlicher Fachrichtung oder im Bereich des Facility Management/ Immobilienwirtschaft, Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 26. März 2021▶ bewerberportal.dresden.de

■ **In den Museen der Stadt Dresden ist die Stelle**

**Verwaltungsdirektor (m/w/d)
Entgeltgruppe 12
Chiffre-Nr. 43210301**

ab 1. Mai 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) Fachrichtung Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kulturmanagement, Rechtswissenschaften oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 28. März 2021▶ bewerberportal.dresden.de**Amtliche Bekanntmachung**

Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL, 2006/60/EG) Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten

Durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen erfolgte die Aktualisierung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die Elbe in Dresden. Die Karten wurden am 11. Februar 2021 der Landeshauptstadt Dresden übergeben. Sie werden demnächst auch im Umweltportal des Freistaates Sachsen (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>) veröffentlicht.

Die Unterlagen können ab sofort unter www.dresden.de/hochwassergefahren-digital eingesehen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Unterlagen und Karten auch im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2, Zimmer N 204, in 01069 Dresden, an einem

digitalen Arbeitsplatz zu den üblichen Öffnungszeiten des Umweltamtes einzusehen. Diese sind: Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr, Mittwoch geschlossen.

Auf Grund der gegenwärtigen Pandemiesituation ist dazu eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51)

4 88 62 41 unbedingt erforderlich. Bei der Einsichtnahme vor Ort ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske notwendig.

Dresden, 2. März 2021

Wolfgang Socher
Leiter des Umweltamtes

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 40, Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark

Erneute öffentliche Auslegung/Einfache Änderung

In den oben genannten Bebauungsplan wurden nach seiner öffentlichen Auslegung Änderungen und Ergänzungen aufgenommen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Der Bebauungsplan wurde insbesondere in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

- Ergänzung einer Maßnahmenfläche (CEF-Maßnahme) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Änderung der Bezugshöhe der Fläche für Gemeinbedarf
- Anpassung der Breite von Leitungsrechten
- Anpassung der Festsetzungen zu Altlasten
- Modifizierung und Ergänzung der Pflanzlisten
- Aktualisierung der haushaltswirksamen Kosten
- Fortschreibung des Umweltberichtes

Die Stellungnahmen haben sich nur auf geänderte und ergänzte Teile des Bebauungsplanes zu beziehen.

Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Der Bebauungsplan hat die Entwicklung des Gebietes als Park zum Ziel, der neben naturbelassenen Bereichen (landwirtschaftliche Flächen, Wald und Waldmehrerung, Grünflächen) in einem ausgewogenen Verhältnis auch Aktivitäts- und Bewegungsräume (Freizeit- und Vereinssport, vereinsungebundener Sport, Waldspielplatz, Spielplatz, Skateanlage, Urban Gardening, Grillplatz etc.) aufweisen soll.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben **vom 22. März bis einschließlich 23. April 2021 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Aus-**

stellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

vorgetragen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan

■ Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 13. Juli 2018, zum Belang Boden(-nutzung)

■ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Schreiben vom 23. Juli 2018, zum Belang Boden(-nutzung)

■ Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 30. August 2018, zu den Belangen Bodenschutz/Altlasten (Altlasten, radioaktiv kontaminierte Auffüllungen, Georisiken), Niederschlagswasser, Immissionsschutz, Klima, Naturschutz/Landschaft/Erholung (Grünordnung, Artenschutz: hier Optimierung der Habitatbedingungen für die Feldlerche, Eingriffsregelung, gesetzlich geschützte Biotope) und Landwirtschaft

■ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 20. Juli 2018, zu den Belangen natürliche Radioaktivität und Georisiken

■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 26. Juli 2019, zu den Belangen Boden(-nutzung) und Wald

■ Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Schreiben vom 24. Juli 2018, zum Belang Landschaftsbild

■ Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen (in Vertretung für Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Landesjagdverband Sachsen und NABU Landesverband

Sachsen), Schreiben vom 25. Juli 2018, zum Belang Landschaftsbild
■ DREWAG NETZ GmbH, Schreiben vom 2. Juli 2018, zum Belang Baumstandorte

■ Stadtentwässerung Dresden GmbH, Schreiben vom 15. Juni 2018, zum Belang Niederschlagswasserbewirtschaftung

■ Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 7. Juni 2018, zum Belang Baumstandorte

■ Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Schreiben vom 27. Juli 2018, zum Belang Baumstandorte

■ Dresdner Verkehrsbetriebe AG, Schreiben vom 8. August 2018, zu den Belangen Grünflächenausweisung und Ausgleichsmaßnahmen

■ Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Zentrale, Schreiben vom 26. Juli 2018, zu den Belangen Niederschlagswasserbewirtschaftung und Boden(-nutzung)

■ Sächsisches Oberbergamt, Schreiben vom 4. Juni 2018, zum Belang Baugrund

■ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schreiben vom 11. Juli 2018, zum Belang Landschaftsbild

■ Landesamt für Archäologie, Schreiben vom 29. Mai 2018, zum Belang Bodendenkmalpflege

■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Schreiben vom 3. Juli 2018, zum Belang Bodendenkmalpflege

■ Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, Schreiben vom 20. Juni 2018, zum Belang Baumstandorte

■ Technische Universität Dresden, Schreiben vom 25. Juli 2018, zum Belang Boden(-nutzung)

vorgetragen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

■ Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 20. Februar 2020, zu den Belangen Bodenschutz/Altlasten (Altlasten, radioaktiv kontaminierte Auffüllungen), Wasser (Niederschlagswasser), Naturschutz/Landschaft/Erholung (Artenschutz: Habitatbedingungen für die Feldlerche, und Eingriffsregelung)

■ -Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 6. Februar 2020, zu den Belangen natürliche Radioaktivität und Georisiken

■ -Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 6. Februar 2020, zu den Belangen Pflanzmaßnahmen und Umweltbericht (Schutzgut Mensch und Gesundheit)

■ Landesverband GRÜNE LIGA Sachsen e. V., Schreiben vom 6. Februar 2020, zu den Belangen Boden(-nutzung), Artenschutz (hier: Entwicklungskonzept für Waldflächen zur Verbesserung des Artenschutzes) und Ausgleichsmaßnahmen

■ Naturschutzverband Sachsen e. V., Schreiben vom 6. Februar 2020, zu den Belangen Boden(-nutzung), Artenschutz (hier: Entwicklungskonzept für Waldflächen zur Verbesserung des Artenschutzes) und Ausgleichsmaßnahmen

■ DREWAGNETZ GmbH, Schreiben vom 27. Januar 2020, zum Belang Baumstandorte

■ Stadtentwässerung Dresden GmbH, Schreiben vom 4. Februar 2020, zum Belang Niederschlagswasserbewirtschaftung

■ Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16. Januar 2020, zum Belang Baumstandorte

■ Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Schreiben vom 5. März 2020, zum Belang Niederschlagswasserbewirtschaftung

■ Technische Universität Dresden, Schreiben vom 25. Juli 2018, zu den Belangen Boden(-nutzung) und Pflanzmaßnahmen

Folgende umweltbezogene Belange wurden seitens der Öffentlichkeit benannt:

■ Klima (Kaltluftentstehung, Überwärmung)

■ Wasser (Niederschlagswasserbewirtschaftung, Grundwasser)

■ Naturschutz/Landschaft/Erholung (Landwirtschaft, Wald, Landschaftsbild)

■ Bodenschutz/Altlasten (Bodenutzung, Bodenerosion, Ablagerungen, radioaktive Altlast)

■ Artenschutz (hier: Sicherung von Freiräumen für Tiere und Flächen für die Feldlerche, Hinweis auf anzutreffende Tierarten), Fauna und Flora (Pflanzmaßnahmen)

■ Lärm/Immissionen (Sportanlagenbezogen und Verkehrsbelastung)

Es sind folgende Arten umweltbe-

► Seite 36

◀ Seite 35

zogener Informationen verfügbar: Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturhaushalt und Landschaftsbild (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Eingriffsregelung), Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Klimawandel und zu Altlasten. Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben „Südpark-Räcknitz, Landeshauptstadt Dresden“, Landschaftsökologie Moritz, 21. November 2017

■ Grünordnungsplan und Grünordnungsbericht zum Bebauungsplan Nr. 40, Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark, Landschaftsarchitekturbüro Dr. Eichstädt-Lobers, Dresden, 25. Juli 2019, geändert 12/2019, Aktualisierung Anlagen 1A bis 4 01/2021

■ Entwässerungskonzept und Überflutungsprüfung Bau-

ungsplan 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße, Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH (itwh), Dipl.-Hyd. Peter Gocht, Dezember 2017
Hydrologische Berechnung und Maßnahmekonzeption zum Überflutungsschutz Bebauungsplan Nr. 40 – Südpark, itwh, 15. November 2018
Ergänzende Auswertung Niederschlagswasserentsorgung, itwh, 28. Juni 2019

■ Radiologische Erkundung auf dem Bebauungsplangebiet „Nöthnitzer Straße-Campus Süd“ in Dresden-Räcknitz, IAF-Radioökologie GmbH, 29. Januar 2019
Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4310 (4. Obergeschoss), **nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Bearbeiterin, Frau Leibnitz, telefonisch unter (03 51) 4 88 32 89 oder per E-Mail: SLeibnitz@dresden.de** eingesehen werden.

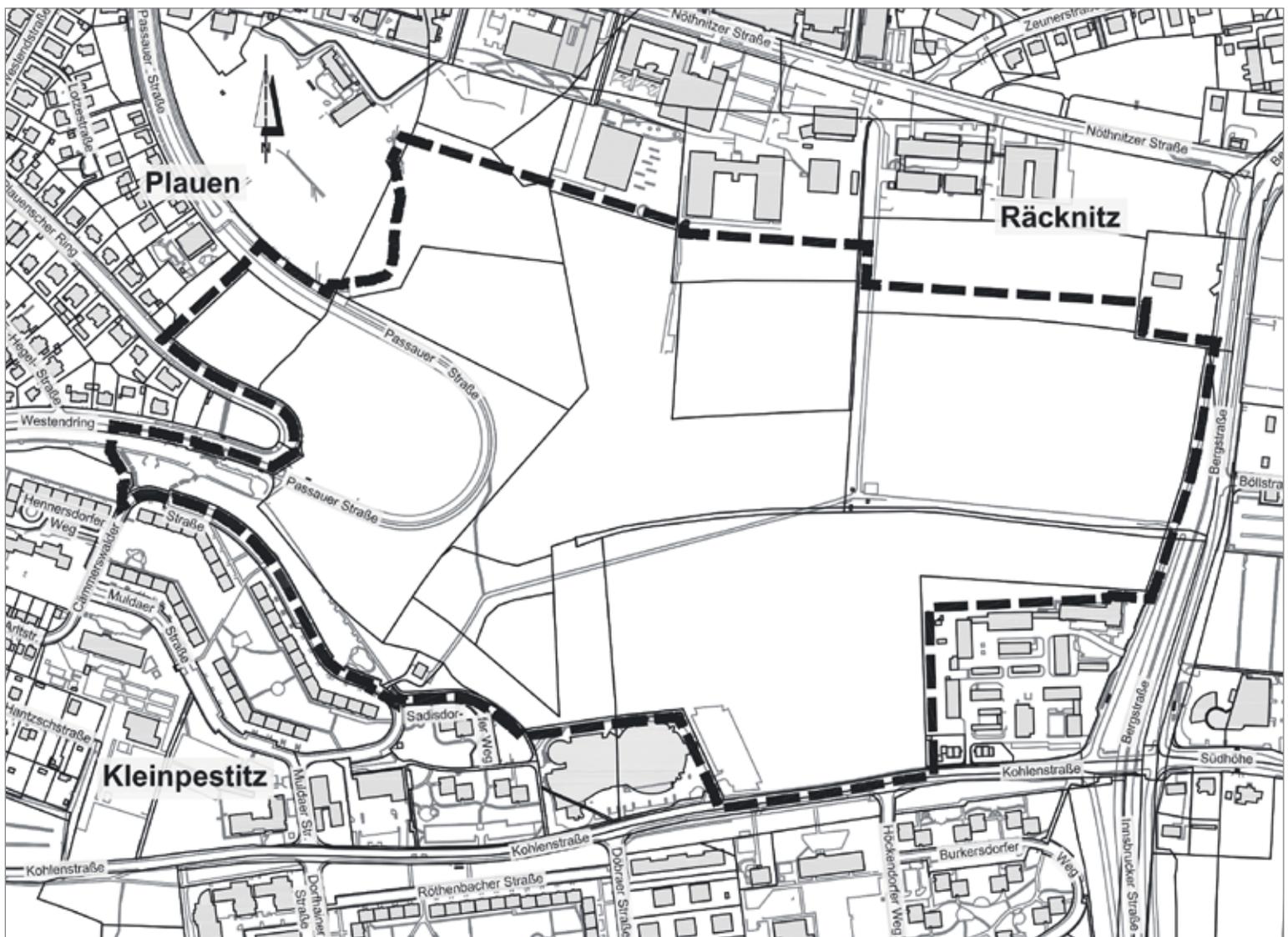
Während der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 a Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der oben aufgeführten Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4310 (4. Obergeschoss), **nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Bearbeiterin**, zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 5. März 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 40 im Stadtbezirksamt Plauen, 1. Obergeschoss, Zimmer 106, Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden, während o. g. Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung (telefonisch unter (03 51) 4 88 86 01 oder per E-Mail unter Buergerbuero-Plauen@dresden.de) möglich. Etwaige Änderungen der Sprechzeiten werden im Internet unter www.dresden.de/ erreichbar veröffentlicht.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Freistellung einer Fläche der Eisenbahnen des Bundes von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG Flurstück in der Stadt Dresden, Gemarkung Lausa, Flurstück-Nr. 556/20 TF, Streckennummer 6606 Dresden-Klotzsche – Straßgräbchen, Streckenkilometer 4,510–4,550

Auslegung der Freistellungsverfügung

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, hat zum 8. Oktober 2020, Bescheid GZ.: 52124-521pf/020-2020#012, eine Fläche der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, Flurstück-Nr. 556/20 TF (365 m²) der Gemarkung Lausa, Streckennummer 6606, Dresden-Klotzsche – Straßgräbchen, Streckenkilometer 4,510–4,550, von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Dadurch endet für diese Fläche nach § 38

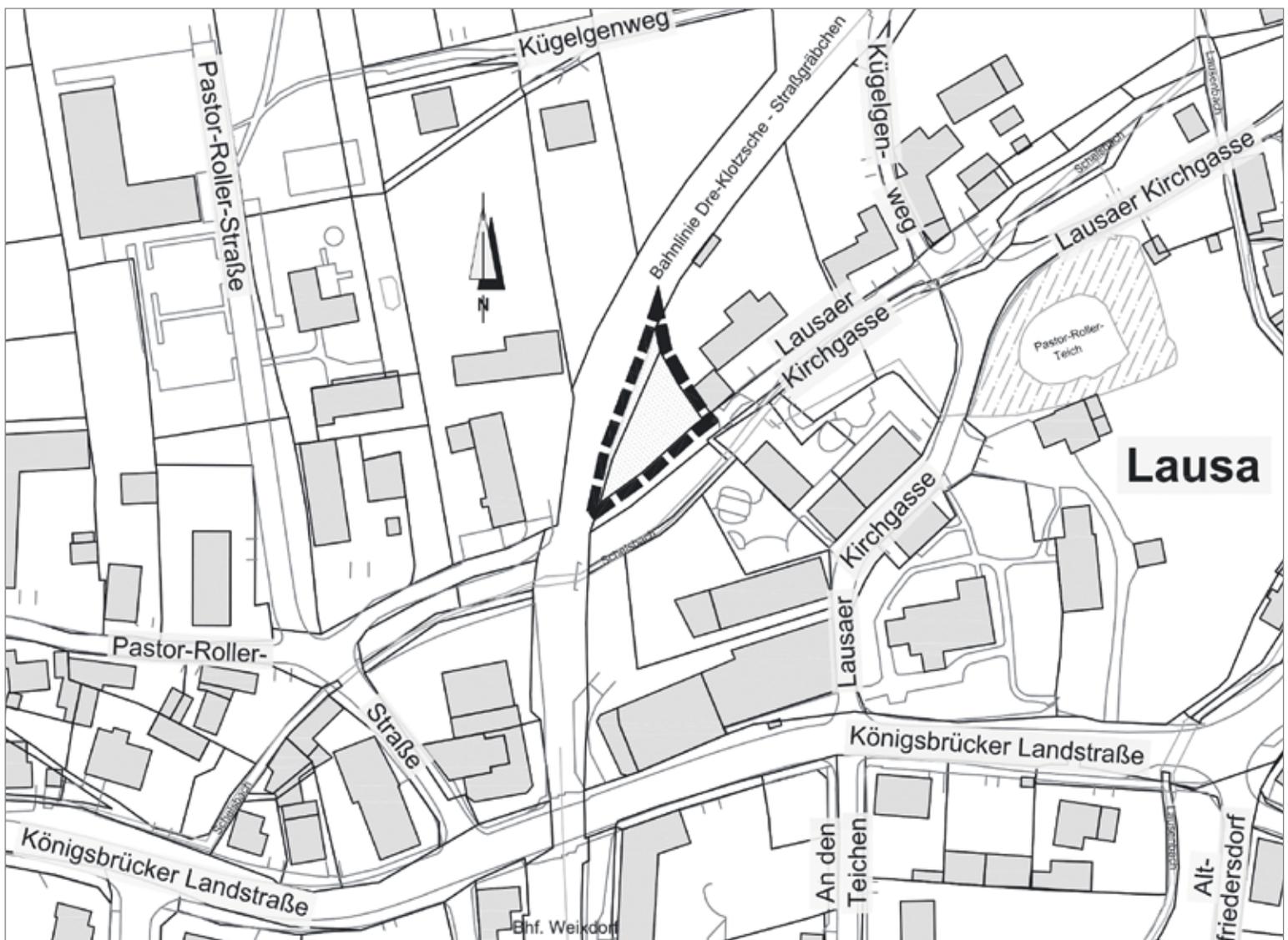
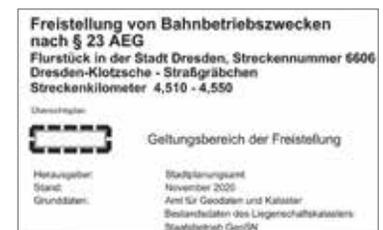
Baugesetzbuch i. V. m. § 18 AEG das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg, infolge dessen diese Fläche wieder vollständig in die Planungshoheit der Landeshauptstadt Dresden zurückfällt. Die Freistellungsverfügung liegt zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, in der Zeit vom **22. März bis einschließlich 22. April 2021**

während folgender Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung (telefonisch unter: (03 51) 4 88 34 16 oder per E-Mail unter scallauch@dresden.de) aus:
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Der Geltungsbereich der von Bahnbetriebszwecken mit Wirkung vom 8. Oktober 2020 freigestellten Fläche ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 4. März 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Einziehung einer Straße und eines Straßenabschnitts in Dresden-Niedersedlitz nach § 8 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. E 1/2021

1. Straßenbeschreibung

1.1 Maxie-Wander-Straße auf den Flurstücken Nr. 692/1 und 723/1 der Gemarkung Dresden-Niedersedlitz, die in Form eines U-Bogens beidseitig in die Heinrich-Mann-Straße einmündet

1.2 Abschnitt der Heinrich-Mann-Straße auf dem Flurstück Nr. 698/2 der Gemarkung Dresden-Niedersedlitz, vom Hauptzug dieser Straße nach Norden bis zum öffentlichen Gehweg auf den Flurstücken Nr. 695 und 726 der Gemarkung Dresden-Niedersedlitz

2. Verfügung

2.1 Die unter Nummer 1. beschriebenen Ortsstraßen werden gemäß § 8 des Straßengesetzes für den

Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), eingezogen.

2.2 Die Einziehungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Einziehungsverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der eingezogenen Straßen liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Peters-

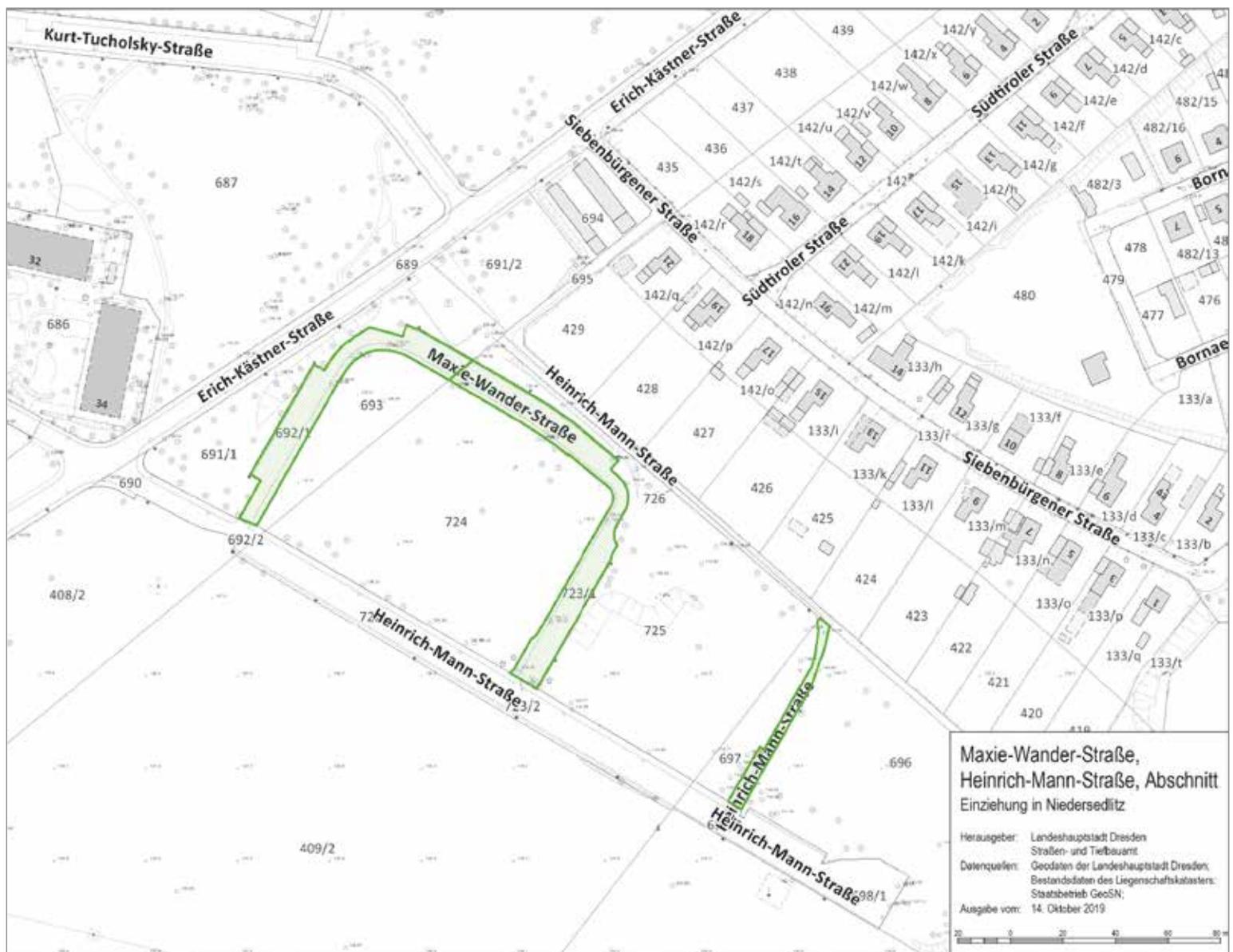
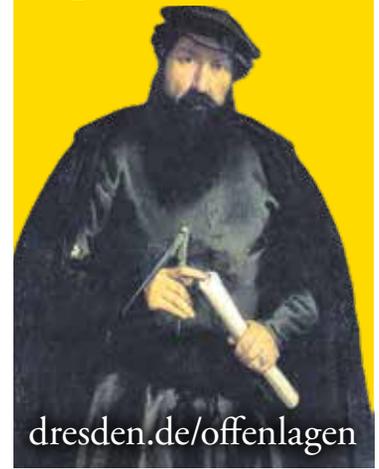
burger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, nach telefonischer Anmeldung unter (03 51) 4 88 17 42 während der Sprechzeiten zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptzug befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

Geplant?



Widmung von Abschnitten des ÖRW 61 – Altstadt II/Löbtau nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 1/2021

1. Straßenbeschreibung

Drei Abschnitte des gemeinsamen Fuß- und Radweges mit der amtlichen Bezeichnung ÖRW 61 – Altstadt II/Löbtau auf dem Flurstück Nr. 319/11 sowie auf Teilen der Flurstücke Nr. 318/9, 318/11, 319/10 und 341/10 der Gemarkung Dresden-Löbtau südlich des Gebäudekomplexes Löbtauer Straße 65 bis 71 zwischen Hirschfelder Straße und Freiberger Straße

2. Verfügung

2.1 Die unter Nummer 1. beschriebenen und im beiliegenden Lageplan dargestellten Wegabschnitte werden gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geän-

dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), als beschränkt-öffentlicher Weg dem Fuß- und Radverkehr gewidmet.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast für diese drei Wegabschnitte ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt. 2.3 Die Widmungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Wegabschnitte liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Stra-

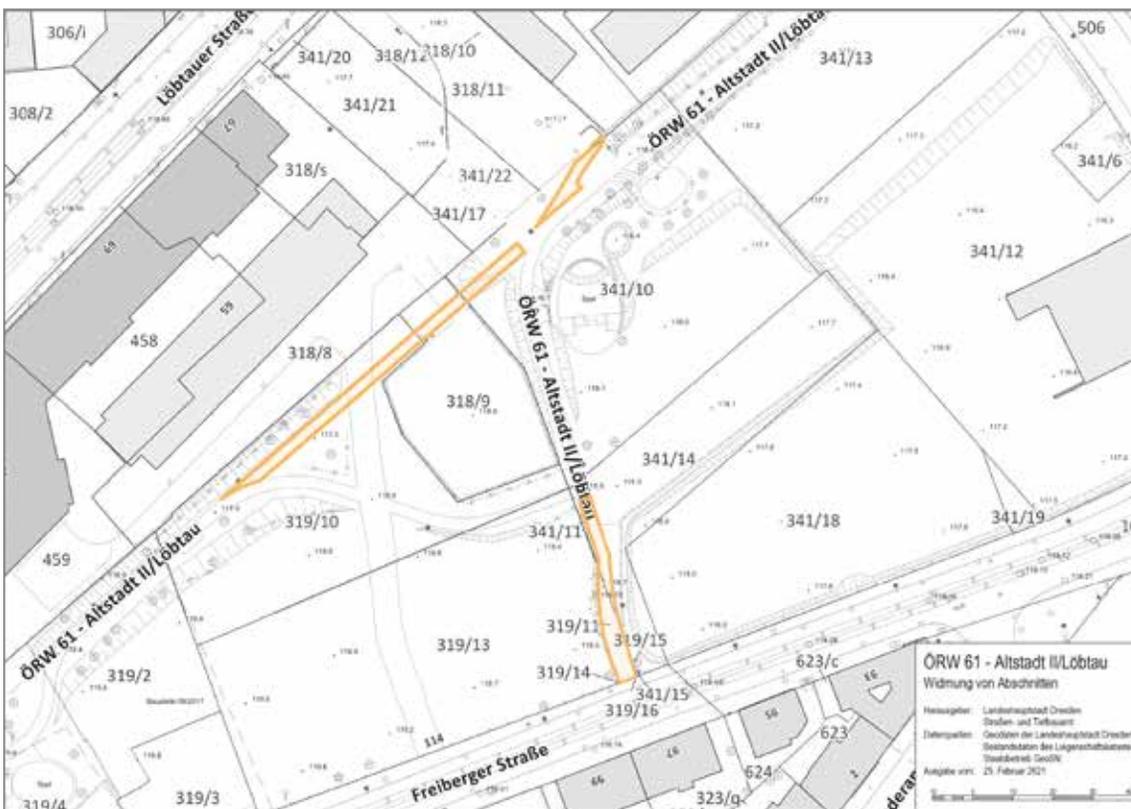
ßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, nach telefonischer Anmeldung unter (03 51) 4 88 17 42 zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer

Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



Bürgersprechstunde des Baubürgermeisters

Aufgrund der aktuellen Situation findet diese am 16. März per Telefon statt

Zu seiner nächsten Bürgersprechstunde lädt der Bau- und Verkehrsbürgermeister Stephan Kühn die Dresdnerinnen und Dresdner am Dienstag, 16. März, 16 bis 18 Uhr, ein. Wer teilnehmen möchte, meldet sich bitte beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften per E-Mail an geschaeftsbereich-stadtentwicklung@

dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 42 42, schildert kurz das Anliegen und übermittelt die Kontaktdaten. Das Sekretariat des Bürgermeisters setzt sich mit den Bürgerinnen und Bürgern zu einer Terminabstimmung in Verbindung.

Die Bürgersprechstunde steht jedem offen. In zwanzig Minuten Gesprächszeit können Anliegen

zu Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften mit dem Bürgermeister persönlich besprochen werden. Coronabedingt finden die Sprechstunden aktuell per Telefon statt. Die Bürgersprechstunde mit Stephan Kühn gibt es regelmäßig am dritten Dienstag im Monat.

Telefon (03 51) 4 88 42 42

Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden
Redaktion/Satz
Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de
Verlagssonderveröffentlichung
Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

TREPPEN AUS DER REGION

Treppenaufbau Jatzke - Ihr Treppenexperte in Dresden und Ost-Sachsen

Wir haben uns auf die Produktion von neuen Treppen sowie die Renovierung bestehender Treppenanlagen in Bautzen, Dresden und Ostsachsen spezialisiert. Ihr Treppenprojekt ist bei uns in guten Händen!

Wir bieten Ihnen:

Ausführliche Beratung

Wir begleiten Sie bei Ihrem Treppenprojekt. Von Anfang an. Erzählen Sie uns von Ihren Ideen und Vorstellungen. Wir finden mit Ihnen gemeinsam die passende Treppe oder die optimale Renovierungsmaßnahme. Wir beraten Sie über die optimale Planung und Raumaufteilung. In unserem Treppenstudio können Sie moderne Treppen hautnah erleben und nach Herzenslust Probe gehen.

Exaktes Aufmaß Ihrer Treppe

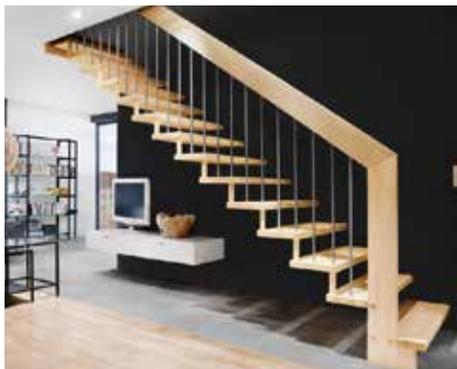
Maßgebend ist die Situation vor Ort. Deshalb kommen wir auf die Baustelle und nehmen genau Maß. Das ist die Grundlage für die exakte Planung und Fertigung der Treppe. Darauf legen wir größten Wert, damit später beim Einbau jedes Treppendetail passt.

Detaillierte Treppenplanung

Aus den erfassten Aufmaßdaten und Ihrer Wunschausstattung planen wir Ihre Treppe mit Hilfe moderner Software. Alle Ausstattungsmerkmale und Berechnungsdetails werden dann an die Fertigungsabteilung weitergegeben. Unser modernes CAD Programm erstellt eine 3D Grafik und zeigt Ihnen wie die fertige Treppe im Raum aussehen wird.

Präzise Treppenfertigung

Jede Treppe ist ein Einzelstück, angefertigt nach Maß und in Ihrer Nähe. Computergesteuerte Maschinen und fachkundige Handarbeit sind eine zuverlässige Basis für individuelle Treppenfertigung nach Maß.



Alle Arbeitsschritte geschehen in unserer Werkstatt und unterliegen einer ständigen Qualitätskontrolle. Für farbig geölte Treppen verwenden wir Rubio MONOCOAT. Diese Dekoröle färben und schützen das Holz natürlich und dauerhaft. Der Hersteller verzichtet bewusst auf VOCs.

Gewissenhafte Treppenmontage

Wir kümmern uns selbst um den Einbau, denn die individuell für Sie gefertigte Treppe soll Ihnen über viele Jahre Freude bereiten. Deshalb sorgen unsere erfahrenen

Treppenmeister Jatzke steht zu seiner ökologischen Verantwortung und verwendet ausschließlich Hölzer aus nachwachsenden Beständen, schonend getrocknet und sorgfältig verarbeitet.

In unserem **Treppenstudio in Bautzen** gibt es viele unterschiedlich Treppenmodelle mit einer Vielzahl an Gestaltungsvarianten zu sehen. **Kommen Sie vorbei nach vorheriger Terminvereinbarung!** Wir vergeben ausschließlich Einzeltermine. Unsere Schauräume sind groß und verfügen über mehrere Ebenen.



Monteure mit großer Sorgfalt und Fingerspitzengefühl für den perfekten Sitz jedes Treppenbauteils. Selbstverständlich sind wir auch später schnell für Sie da, wenn Sie uns brauchen.

Mit Holztreppe das Klima schützen

Stehen Hausbesitzer vor der Entscheidung zwischen einer Treppe aus Beton oder Holz, gibt es viele Dinge zu bedenken: Gestaltungsmöglichkeiten, Kosten, Platzbedarf... In einem Punkt sind Treppen aus Holz zweifellos die bessere Wahl: ihre Ökobilanz. Vor allem wird durch die kürzeren Transportwege deutlich weniger klimaschädliches CO₂ freigesetzt, das nachweislich den Klimawandel beschleunigt und den Treibhauseffekt begünstigt. Sich für den Kauf einer Treppe aus der Region zu entscheiden hat also nicht nur für den einzelnen Käufer Vorteile, sondern für die Gesellschaft insgesamt. Je mehr regionale Ware konsumiert wird, desto weniger Transporte über große Distanzen sind nötig – und das ist gut für unser Klima.



Treppenaufbau Torsten Jatzke

Neuteichnitzer Str. 36

02625 Bautzen

Tel: 03591-373333

info@treppenaufbau-jatzke.de



JATZKE

Das Original